

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0270/2001**

13. Juli 2001

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation  
(KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

Berichterstatter: Marco Cappato

Verfasserin der Stellungnahme(\*): Ilka Schröder, Ausschuss für Industrie,  
Außenhandel, Forschung und Energie

(\* ) Hughes-Verfahren

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG .....	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	41
BEGRÜNDUNG .....	42
MINDERHEITENANSICHT .....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT .....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE(*).....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK.....	

(\*) Hughes-Verfahren

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

Mit Schreiben vom 25. August 2000 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (KOM(2000) 385 - 2000/0189 (COD)).

In der Sitzung vom 8. September 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als mitberatende Ausschüsse überweisen hat (C5-0439/2000).

In der Sitzung vom 6. Oktober 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatender Ausschuss gemäß dem Hughes-Verfahren an der Ausarbeitung des Berichts zu beteiligen ist.

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 29. August 2000 Marco Cappato als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 4. Dezember 2000, 19. Juni 2001 und 11. Juli 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 22 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Graham R. Watson, Vorsitzender; Robert J.E. Evans und Enrico Ferri, stellvertretende Vorsitzende; Marco Cappato, Berichterstatter; Michael Cashman, Charlotte Cederschiöld, Carmen Cerdeira Morterero (in Vertretung von Gerhard Schmid), Ozan Ceyhan, Thierry Cornillet, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Adeline Hazan, Jorge Salvador Hernández Mollar, Anna Karamanou, Sylvia-Yvonne Kaufmann (in Vertretung von Pernille Frahm), Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Eva Klant, Alain Krivine (in Vertretung von Fodé Sylla), Klaus-Heiner Lehne (in Vertretung von Mary Elizabeth Banotti), Luís Marinho (in Vertretung von Sérgio Sousa Pinto), Iñigo Méndez de Vigo (in Vertretung von Daniel J. Hannan), Hartmut Nassauer, Arie M. Oostlander (in Vertretung von Carlos Coelho), Elena Ornella Paciotti, Paolo Pastorelli, Hubert Pirker, Martine Roure (in Vertretung von Martin Schulz), Amalia Sartori (in Vertretung von Marcello Dell'Utri), Ingo Schmitt (in Vertretung von Bernd Posselt), Ilka Schröder (in Vertretung von Alima Boumediene-Thiery), Patsy Sørensen, Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Astrid Thors (in Vertretung von Baroness Sarah Ludford), Maurizio Turco (in Vertretung von Frank Vanhecke), Gianni Vattimo, Christian Ulrik von Boetticher und Jan-Kees Wiebenga.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sind diesem Bericht beigelegt; der Haushaltsausschuss hat am 14. September 2000 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 13. Juli 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## LEGISLATIVVORSCHLAG

### Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Bezugsvermerk 4a (neu)

*unter Hinweis auf die Artikel 7 und 8 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die die Achtung des Privatlebens und der Kommunikation sowie den Schutz der personenbezogenen Daten beinhalten,*

*Begründung*

*Die ausdrückliche Aufnahme des Datenschutzes in die Charta der Grundrechte macht diesen Hinweis erforderlich.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 5a (neu)

*5a) Eine Information, die als Teil eines Sendedienstes über ein öffentliches Kommunikationsnetz weitergeleitet wird, ist für einen potentiell unbegrenzten Personenkreis bestimmt und stellt keine Nachricht im Sinne dieser Richtlinie dar. Kann jedoch ein einzelner Teilnehmer oder Nutzer, der eine derartige Information erhält, beispielsweise durch einen Videoabruf-Dienst identifiziert werden, so ist die weitergeleitete Information als Nachricht für die Zwecke*

<sup>1</sup> ABl. C 365 vom 19.12.2000, S. 223.

*dieser Richtlinie zu verstehen.*

*Begründung:*

*Durch diese Formulierung können Sendungen per Videoabrufdienst besser von anderen Sendungen unterschieden werden.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 8

(8) Die Mitgliedstaaten, die Anbieter und die Nutzer sowie die zuständigen Stellen der Gemeinschaft sollten bei der Einführung und Weiterentwicklung der entsprechenden Technologien zusammenarbeiten, so weit dies zur Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien erforderlich ist. ***Dabei bemühen sie sich besonders um eine Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf das erforderliche Mindestmaß und um die Verwendung anonymer oder verschleierter Daten.***

(8) Die Mitgliedstaaten, die Anbieter und die Nutzer sowie die zuständigen Stellen der Gemeinschaft sollten ***sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß beschränkt wird und dabei möglichst anonyme oder verschleierte Daten verwendet werden, und sie müssen*** bei der Einführung und Weiterentwicklung der entsprechenden Technologien zusammenarbeiten, so weit dies zur Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien erforderlich ist.

*Begründung*

*Gegenüber der ziemlich schwachen Formulierung im Kommissionsvorschlag betont diese Formulierung die Priorität, die der Schutz personenbezogener Daten genießen muss.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 10

(10) Wie die Richtlinie 95/46/EG gilt auch die vorliegende Richtlinie ***nicht*** für Fragen des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten in Bereichen, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen. ***Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die*** für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, für die Landesverteidigung, für die Sicherheit des Staates (einschließlich des wirtschaftlichen

(10) Wie die Richtlinie 95/46/EG gilt auch die vorliegende Richtlinie für Fragen des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten in Bereichen, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen. ***Bei der Ergreifung von Maßnahmen*** für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, für die Landesverteidigung, für die Sicherheit des Staates (einschließlich des wirtschaftlichen Wohls des Staates, soweit die Tätigkeiten

Wohls des Staates, soweit die Tätigkeiten die Sicherheit des Staates berühren) **und** für die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen **erforderlich sind. Diese Richtlinie betrifft nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur rechtmäßigen Überwachung des elektronischen Kommunikationsverkehrs, wenn diese für die genannten Zwecke notwendig ist.**

die Sicherheit des Staates berühren) für die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen **und bei der Durchführung einer rechtmäßigen Überwachung des elektronischen Kommunikationsverkehrs, wenn diese für die genannten Zwecke notwendig ist, müssen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer allgemein verständlichen spezifischen Rechtsvorschrift handeln, und die Maßnahmen müssen in einer demokratischen Gesellschaft ganz und gar die Ausnahme darstellen, von gerichtlichen oder zuständigen Behörden für Einzelfälle und eine begrenzte Dauer genehmigt, angemessen, verhältnismäßig und notwendig sein. Im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und gemäß den Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofs ist jede Form einer großangelegten allgemeinen oder exploratorischen elektronischen Überwachung verboten.**

#### *Begründung*

*Diese Erwägung weist auf die Notwendigkeit hin, die Grundrechte im Bereich des Datenschutzes gemäß der europäischen Rechtsprechung zu achten.*

#### Änderungsantrag 5 Erwägung 13

(13) Diensteanbieter sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste, erforderlichenfalls zusammen mit dem Netzbetreiber, zu gewährleisten, und die Teilnehmer über alle besonderen Risiken der Verletzung der Netzsicherheit unterrichten. Solche Risiken können vor allem bei elektronischen Kommunikationsdiensten auftreten, die über ein offenes Netz wie das Internet bereitgestellt werden. Der Diensteanbieter muss die Teilnehmer und Nutzer solcher Dienste unbedingt vollständig über die

(13) Diensteanbieter sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste, erforderlichenfalls zusammen mit dem Netzbetreiber, zu gewährleisten, und die Teilnehmer über alle besonderen Risiken der Verletzung der Netzsicherheit unterrichten. Solche Risiken können vor allem bei elektronischen Kommunikationsdiensten auftreten, die über ein offenes Netz wie das Internet **oder den Mobilfunk** bereitgestellt werden. Der Diensteanbieter muss die Teilnehmer und Nutzer solcher Dienste unbedingt

Sicherheitsrisiken aufklären, gegen die er selbst keine Abhilfe bieten kann. Diensteanbieter, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet anbieten, sollten die Nutzer und Teilnehmer über Maßnahmen zum Schutz ihrer zu übertragenden Nachrichten informieren, wie z. B. den Einsatz spezieller Software oder von Verschlüsselungstechniken. Die Bewertung der Sicherheit erfolgt unter Berücksichtigung des Artikels 17 der Richtlinie 95/46/EG.

vollständig über die Sicherheitsrisiken aufklären, gegen die er selbst keine Abhilfe bieten kann. **Der Diensteanbieter ist verpflichtet, den Teilnehmer über die Art der weiterverarbeiteten Verkehrsdaten sowie über sein Recht auf Untersagung der Weiterverarbeitung zu informieren.** Diensteanbieter, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet anbieten, sollten die Nutzer und Teilnehmer über Maßnahmen zum Schutz ihrer zu übertragenden Nachrichten informieren, wie z. B. den Einsatz spezieller Software oder von Verschlüsselungstechniken. Die Bewertung der Sicherheit erfolgt unter Berücksichtigung des Artikels 17 der Richtlinie 95/46/EG.

**Die Anforderung, die Teilnehmer über besondere Sicherheitsrisiken aufzuklären, entbindet einen Diensteanbieter nicht von der Verpflichtung, auf eigene Kosten unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um jedem weiteren, unvorhergesehenen Sicherheitsrisiko vorzubeugen und den normalen Sicherheitsstandard des Dienstes wiederherzustellen. Abgesehen von den nominellen Kosten, die dem Teilnehmer bei Erhalt oder Abruf der Information entstehen, beispielsweise durch das Laden einer elektronischen Post, sollte die Bereitstellung der Informationen über Sicherheitsrisiken für die Teilnehmer kostenfrei sein.**

*Begründung:*

*Es wird für notwendig erachtet, auch den Mobilfunk in der Richtlinie zu berücksichtigen und auf die Rechte des Nutzers hinzuweisen.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 14

(14) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um den unerlaubten Zugang zu Nachrichten - und zwar sowohl zu ihrem

(14) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um den unerlaubten Zugang zu Nachrichten – und zwar sowohl zu ihrem

Inhalt als auch zu mit ihnen verbundenen Daten - zu verhindern und so die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten erfolgenden Nachrichtenübertragung zu schützen. ***Im innerstaatlichen Recht einiger Mitgliedstaaten ist nur der absichtliche unberechtigte Zugriff auf die Kommunikation untersagt.***

Inhalt als auch zu mit ihnen verbundenen Daten - zu verhindern und so die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten erfolgenden Nachrichtenübertragung zu schützen. ***Zu diesen Maßnahmen sollte auch die Erleichterung bewährter Verschlüsselungs- und Anonymisierungs- oder Verschleierungswerkzeuge gehören.***

#### *Begründung*

*Ein wirksamer Schutz kann sich nicht allein auf gesetzliche Maßnahmen stützen, wie weit sie auch reichen mögen. Die allgemeine Verfügbarkeit angemessener Werkzeuge muss gewährleistet werden.*

#### Änderungsantrag 7 Erwägung 15

(15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit, oder sie betreffen berechnete Interessen juristischer Personen. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, für die Gebührenabrechnung und für Zusammenschaltungszahlungen erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung seiner ***eigenen*** elektronischen Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten

(15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit, oder sie betreffen berechnete Interessen juristischer Personen. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, für die Gebührenabrechnung und für Zusammenschaltungszahlungen erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung seiner elektronischen Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit

mit Zusatznutzen vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, seine Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat. Verkehrsdaten, die für die Vermarktung **eigener** Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht.

Zusatznutzen vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, seine Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat. Verkehrsdaten, die für die Vermarktung **von Kommunikationsdiensten** oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht.

***Dienste mit Zusatznutzen können beispielsweise die Beratung hinsichtlich der das günstigsten Tarifpakete, Navigationshilfen, Verkehrsinformationen, Wettervorhersage, touristische Informationen umfassen.***

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 15a (neu)

***15a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte die Einwilligung des Nutzers oder Teilnehmers unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, dieselbe Bedeutung haben wie der in der Richtlinie 95/46/EG definierte und weiter präzierte Begriff "Einwilligung der betroffenen Person".***

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 9  
Erwägung 15b (neu)

***15b) Mit dem Verbot der Speicherung von Nachrichten und zugehörigen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer oder ohne deren Einwilligung soll die automatische, einstweilige und vorübergehende Speicherung dieser Informationen insoweit nicht untersagt werden, als diese Speicherung einzig und allein zum Zwecke der Durchführung der Übertragung in dem elektronischen Kommunikationsnetz erfolgt und als die Nachricht nicht länger gespeichert wird, als dies für die Übertragung und zum Zwecke der Verkehrsabwicklung erforderlich ist, und die Vertraulichkeit der Nachrichten gewahrt bleibt. Wenn dies für eine effizientere Weiterleitung einer öffentlich zugänglichen Information an andere Empfänger des Dienstes auf ihr***

***Ersuchen hin erforderlich ist, sollte diese Richtlinie dem nicht entgegenstehen, dass die Information länger gespeichert wird, sofern diese Information der Öffentlichkeit auf jeden Fall uneingeschränkt zugänglich wäre und Daten, die einzelne, die Information anfordernde Teilnehmer oder Nutzer betreffen, gelöscht würden.***

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 10  
Erwägung 15c (neu)

***15c) Die Vertraulichkeit von Nachrichten sollte auch im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis sichergestellt sein. Falls erforderlich und rechtlich zulässig, können Nachrichten zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion aufgezeichnet werden. Diese Art der Bearbeitung fällt unter die Richtlinie 95/46/EG. Die von der Nachricht betroffenen Personen sollten vorab von der Absicht der Aufzeichnung, ihrem Zweck und ihrer Dauer in Kenntnis gesetzt werden. Die aufgezeichnete Nachricht sollte so schnell wie möglich und auf jeden Fall vor Ablauf der Frist gelöscht werden, innerhalb deren die Transaktion rechtmäßig angefochten werden kann.***

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 11  
Erwägung 16

(16) Durch die Einführung des Einzelgebühreennachweises hat der Teilnehmer mehr Möglichkeiten erhalten, die Richtigkeit der vom Diensteanbieter erhobenen Entgelte zu überprüfen, gleichzeitig kann dadurch aber eine Gefahr für die Privatsphäre der Nutzer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste entstehen. Um die Privatsphäre des Nutzers zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten daher darauf hinwirken, dass bei den elektronischen Kommunikationsdiensten beispielsweise alternative Funktionen entwickelt werden, die den anonymen oder rein privaten Zugang zu öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten ermöglichen, beispielsweise Telefonkarten und Möglichkeiten der Zahlung per Kreditkarte.

(16) Durch die Einführung des Einzelgebühreennachweises hat der Teilnehmer mehr Möglichkeiten erhalten, die Richtigkeit der vom Diensteanbieter erhobenen Entgelte zu überprüfen, gleichzeitig kann dadurch aber eine Gefahr für die Privatsphäre der Nutzer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste entstehen. Um die Privatsphäre des Nutzers zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten daher darauf hinwirken, dass bei den elektronischen Kommunikationsdiensten beispielsweise alternative Funktionen entwickelt werden, die den anonymen oder rein privaten Zugang zu öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten ermöglichen, beispielsweise Telefonkarten und Möglichkeiten der Zahlung per Kreditkarte. **Alternativ hierzu können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass einige Ziffern der in den Einzelgebühreennachweisen aufgeführten Rufnummern unkenntlich gemacht werden.**

*Begründung:*

*Erneute Einfügung eines Teils der Erwägung 18 der Richtlinie 97/66/EG über die Unkenntlichmachung von Ziffern.*

Änderungsantrag 12  
Erwägung 17a (neu)

***17a) Ob die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Erbringung eines speziellen Dienstes mit Zusatznutzen beim Nutzer oder beim Teilnehmer eingeholt werden muss, hängt von den zu verarbeitenden Daten, von der Art des zu erbringenden Dienstes und von der Frage ab, ob es technisch, verfahrenstechnisch und vertraglich möglich ist, zwischen der einen elektronischen***

***Kommunikationsdienst in Anspruch nehmenden Einzelperson und der an diesem Dienst teilnehmenden juristischen oder natürlichen Person zu unterscheiden.***

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 13  
Erwägung 18 letzter Satz

Die permanenten Funktionen zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen nicht unbedingt als automatischer Netzdienst zur Verfügung stehen, sondern können von dem Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes auf einfachen Antrag bereitgestellt werden.

Die permanenten Funktionen zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen nicht unbedingt als automatischer Netzdienst zur Verfügung stehen, sondern können von dem Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes auf einfachen **Standardantrag gebührenfrei** bereitgestellt werden.

*Begründung*

*Diese Funktionen zur Wahrung der Vertraulichkeit sind ein wesentliches Recht und kein „Dienst mit Zusatznutzen“. Die Notwendigkeit, sie bei allen Arten von Netzen oder Datengewinnungspunkten (öffentlichen Telefonzellen, Gemeinschaftsanschlüssen usw.) nutzen zu können, setzt voraus, dass sie mit identischen Codes in allen Netzen aktiviert werden können.*

Änderungsantrag 14  
Erwägung 18a (neu)

***18a) Vergibt der Betreiber eines elektronischen Kommunikationsdienstes oder eines Dienstes mit Zusatznutzen die für die Bereitstellung dieser Dienste erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten an eine andere Stelle weiter, so müssen diese Weitervergabe und die anschließende Datenverarbeitung***

***in vollem Umfang den Anforderungen in Bezug auf die Verantwortlichen der Verarbeitung und die Auftragsverarbeiter im Sinne der Richtlinie 95/46/EG entsprechen.***

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 15  
Erwägung 18b (neu)

***18b) Erfordert die Bereitstellung eines Dienstes mit Zusatznutzen die Weitergabe von Verkehrsdaten oder Standortdaten von dem Betreiber eines elektronischen Kommunikationsdienstes an einen Betreiber eines Dienstes mit Zusatznutzen, so sollten die Teilnehmer oder Nutzer, auf die sich die Daten beziehen, ebenfalls in vollem Umfang über diese Weitergabe unterrichtet werden, bevor sie in die Verarbeitung der Daten einwilligen.***

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 16  
Erwägung 20

(20) Die Verzeichnisse der Teilnehmer elektronischer Kommunikationsdienste sind weit verbreitet und öffentlich. Das Recht auf Privatsphäre natürlicher Personen und das berechtigte Interesse juristischer Personen erfordern daher, dass die Teilnehmer bestimmen **können, ob** ihre persönlichen Daten - **und ggf. welche** - in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlicht werden. **Die Anbieter öffentlicher Verzeichnisse sollten die darin aufgenommenen Teilnehmer über die Zwecke des Verzeichnisses und eine eventuelle besondere Nutzung elektronischer Fassungen solcher Verzeichnisse informieren. Dabei ist insbesondere an in die Software eingebettete Suchfunktionen gedacht, etwa die umgekehrte Suche, mit deren Hilfe Nutzer des Verzeichnisses den Namen und die Anschrift eines Teilnehmers allein aufgrund dessen Telefonnummer herausfinden können.**

(20) Die Verzeichnisse der Teilnehmer elektronischer Kommunikationsdienste sind weit verbreitet und öffentlich. Das Recht auf Privatsphäre natürlicher Personen und das berechtigte Interesse juristischer Personen erfordern daher, dass die Teilnehmer **gebührenfrei berechtigt sind, zu beantragen, dass sie nicht in ein Verzeichnis aufgenommen werden oder zu bestimmen, inwieweit** ihre persönlichen Daten in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlicht werden.

*Begründung*

*Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag zu Artikel 12.*

Änderungsantrag 17  
Erwägung 20a (neu)

**20a) "Die Verpflichtung zur Unterrichtung der Teilnehmer über den Zweck bzw. die Zwecke öffentlicher Verzeichnisse, in die ihre personenbezogenen Daten aufzunehmen sind, sollte demjenigen auferlegt werden, der die Daten für die Aufnahme erhebt. Können die Daten an einen oder mehrere Dritte weitergegeben**

*werden, so sollte der Teilnehmer über diese Möglichkeit und über den Empfänger oder die Kategorien möglicher Empfänger unterrichtet werden. Voraussetzung für die Weitergabe sollte sein, dass die Daten nicht für andere Zwecke als diejenigen verwendet werden, für die sie erhoben wurden. Wünscht derjenige, der die Daten beim Teilnehmer erhebt, oder ein Dritter, an den die Daten weitergegeben wurden, diese Daten zu einem weiteren Zweck zu verwenden, so muss entweder der ursprüngliche Datenerheber oder der Dritte, an den die Daten weitergegeben wurden, die erneute Einwilligung des Teilnehmers einholen.*

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

#### Änderungsantrag 18 Erwägung 21

Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer gegen die Verletzung ihrer Privatsphäre durch unerbetene Anrufe, Faxnachrichten, elektronische Post oder andere unerbetene Nachrichten für Zwecke der Direktwerbung zu schützen. Die Mitgliedstaaten können diese Vorkehrungen auf Teilnehmer beschränken, die natürliche Personen sind.

Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer gegen die Verletzung ihrer Privatsphäre durch unerbetene Anrufe, Faxnachrichten, elektronische Post oder andere unerbetene Nachrichten für Zwecke der Direktwerbung zu schützen. Die Mitgliedstaaten können diese Vorkehrungen auf Teilnehmer beschränken, die natürliche Personen sind. ***Der Vorschlag, unerbetene kommerzielle elektronische Nachrichten in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 1 einzubeziehen, ist wesentlich, wenn es darum geht, den Besonderheiten des elektronischen Nachrichtenverkehrs gerecht zu werden. Die Kosten und der „Belästigungsfaktor“ im Zusammenhang mit unerbetenen kommerziellen elektronischen Nachrichten, insbesondere bei mobilen Geräten, sind erheblich größer***

**als bei herkömmlichen Postsendungen. Ein vorgeschlagenes Verbot unerbetener kommerzieller elektronischer Nachrichten sollte deshalb in keiner Weise zu einer Änderung des Gemeinschaftsrechts für kommerzielle Nachrichten mit ‚offline‘-Charakter führen.**

#### *Begründung*

*Der besondere Charakter der elektronischen Post und der Belästigungen, die sich aus der Übermittlung unerbetener Nachrichten ergeben können, rechtfertigt für diese Art der Kommunikation einen stärkeren Schutz der Privatsphäre.*

Änderungsantrag 19  
Erwägung 21 a (neu)

***(21a) Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, eigene rechtliche Maßnahmen in Bezug auf unerbetene elektronische Nachrichten zu ergreifen sind begrenzt und erfordern die internationale Zusammenarbeit. Es macht auch einen großen Unterschied, ob der Versender eine statische oder eine dynamische Adresse verwendet hat. Ein System, welches die Versendung von Nachrichten ohne Zustimmung des Empfängers verbietet (opt-in) kann für sich allein nicht effektiv sein. Der betroffene Sektor sollte dazu ermutigt werden, gemeinsame Regeln zu erarbeiten; falls notwendig, sollten diese Regeln denselben Status haben wie in Artikel 27 der Richtlinie 95/46 vorgesehen.***

#### *Begründung*

*Hauptziel bei der Bekämpfung unerbetener Nachrichten ist es, die Dienstleistungserbringer zu veranlassen, Filterprogramme zu entwickeln. Bedauerlicherweise gibt es eine Vielzahl von Beispielen dafür, dass Empfänger in Ländern mit opt-in-Systemen trotz dieser Regelungen große Mengen von Spam-Nachrichten erhalten. Es ist deshalb wichtiger, in Bezug auf einzelne Bürger bzw. Verbraucher, dass die Dienstleistungserbringer ein Interesse zeigen,*

*ihre Dienstleistungsqualität zu verbessern. Gegebenenfalls könnten innerhalb des Mandats der Arbeitsgruppe zu Artikel 29 Modelle und Leitlinien für gute Praktiken entwickelt werden..*

Änderungsantrag 20  
Erwägung 21 b (neu)

***(b) Für „Spamming“ – so nennt man ungezielte und unerbetene Mails – gelten bereits spezielle Schutzmaßnahmen, insbesondere aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG, ferner der Artikel 6 und 7 der Allgemeinen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung und der Richtlinie 93/13/EG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.***

#### *Begründung*

*Die geltenden Rechtsvorschriften reichen zur Bekämpfung des „Spamming“ aus; es gibt also keine Notwendigkeit, neue, starre und kostensteigernde Rechtsvorschriften einzuführen, die dann höchstwahrscheinlich keinerlei Wirkung zeigen werden.*

Änderungsantrag 21  
Erwägung 22

(22) Die Funktion für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste kann in das Netz oder in irgendeinen Teil des Endgeräts des Nutzers, auch in die Software, eingebaut sein. Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste sollte nicht von der Konfiguration der für die Bereitstellung des Dienstes notwendigen Komponenten oder von der Verteilung der erforderlichen Funktionen auf diese Komponenten abhängen. Die Richtlinie 95/46/EG gilt unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie für alle Formen der

(22) Die Funktion für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste kann in das Netz oder in irgendeinen Teil des Endgeräts des Nutzers, auch in die Software, eingebaut sein. Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste sollte nicht von der Konfiguration der für die Bereitstellung des Dienstes notwendigen Komponenten oder von der Verteilung der erforderlichen Funktionen auf diese Komponenten abhängen. Die Richtlinie 95/46/EG gilt unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie für alle Formen der

Verarbeitung personenbezogener Daten. Bestehen neben allgemeinen Vorschriften für die Komponenten, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste notwendig sind, auch noch spezielle Vorschriften für solche Dienste, dann erleichtert dies nicht unbedingt den technologieunabhängigen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre. Daher könnten sich Maßnahmen als notwendig erweisen, mit denen die Hersteller bestimmter Arten von Geräten, die für elektronische Kommunikationsdienste benutzt werden, verpflichtet werden, in ihren Produkten von vornherein Sicherheitsfunktionen vorzusehen, die **den Schutz** personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers und Teilnehmers **gewährleisten**. Die Verabschiedung solcher Maßnahmen in Einklang mit **der Richtlinie** 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität gewährleistet, dass die aus Gründen des Datenschutzes erforderliche Einführung von technischen Merkmalen elektronischer Kommunikationsgeräte einschließlich der Software harmonisiert wird, damit sie der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht entgegensteht.

Verarbeitung personenbezogener Daten. Bestehen neben allgemeinen Vorschriften für die Komponenten, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste notwendig sind, auch noch spezielle Vorschriften für solche Dienste, dann erleichtert dies nicht unbedingt den technologieunabhängigen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre. Daher könnten sich Maßnahmen als notwendig erweisen, mit denen die Hersteller bestimmter Arten von Geräten, die für elektronische Kommunikationsdienste benutzt werden, verpflichtet werden, in ihren Produkten von vornherein Sicherheitsfunktionen vorzusehen, die **die Verletzung** personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers und Teilnehmers **verhindern**. Die Verabschiedung solcher Maßnahmen in Einklang mit **den Richtlinien 95/46/EG und** 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität gewährleistet, dass die aus Gründen des Datenschutzes erforderliche Einführung von technischen Merkmalen elektronischer Kommunikationsgeräte einschließlich der Software harmonisiert wird, damit sie der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht entgegensteht.

#### *Begründung*

*Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag zu Artikel 14.*

Änderungsantrag 22  
Artikel 1, Absatz 3

3. Diese Richtlinie gilt nicht für

3. Diese Richtlinie gilt nicht für

Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen, **beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall für Tätigkeiten betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Tätigkeit die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich.**

Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen.

#### *Begründung*

*Die Nennung eines Teils der Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen, ist überflüssig und im Hinblick auf mögliche Änderungen des Vertrages unflexibel.*

#### Änderungsantrag 23 Artikel 2 b

Verkehrsdaten jegliche Daten, die **im Zuge oder** zum Zwecke der **Übertragung** einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz verarbeitet werden;

(b) Verkehrsdaten jegliche **personenbezogenen** Daten, die zum Zwecke der **Weiterleitung** einer Nachricht **an** ein elektronisches Kommunikationsnetz **oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs** verarbeitet werden;

#### *Begründung*

*Kompromiss zwischen der Ausrichtung des Rates und dem diesbezüglichen früheren Änderungsantrag aus dem Bericht Cappato.*

#### Änderungsantrag 24 Artikel 2 d

(d) Nachricht **jede Information**, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst ausgetauscht oder übertragen wird;

Nachricht **jeder Informationsaustausch oder jede Weiterleitung von Informationen**, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst **erfolgt**.

***Dies schließt nicht Informationen ein, die***

**als Teil eines Sendedienstes über  
einelektronisches Kommunikationsnetz an  
die Öffentlichkeit weitergeleitet werden,  
soweit die Informationen nicht mit dem  
identifizierbaren Teilnehmer oder Nutzer,  
der sie erhält, in Verbindung gebracht  
werden können;**

*Begründung*

*Kompromiss zwischen der Ausrichtung des Rates und dem diesbezüglichen Änderungsantrag aus dem Bericht Cappato.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 2 f, g (neu)

**(f) 'Dienst mit Zusatznutzen' jeden Dienst,  
der die Bearbeitung von Verkehrsdaten  
oder anderen Standortdaten als  
Verkehrsdaten in einem Maße erfordert,  
das über das für die Übermittlung einer  
Nachricht oder die Fakturierung dieses  
Vorgangs erforderliche Maß hinausgeht;**

**(g) 'elektronische Post' jede über ein  
öffentliches Kommunikationsnetz  
verschickte Text-, Sprach-, Ton- oder  
Bildnachricht, die im Netz oder im  
Endgerät des Empfängers gespeichert  
werden kann, bis sie von diesem abgerufen  
wird.**

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 4 Absatz 2

2. Besteht ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit, muss der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes die Teilnehmer über dieses Risiko und über mögliche Abhilfen einschließlich **deren** Kosten unterrichten.

2. Besteht ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit, muss der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes die Teilnehmer über dieses Risiko und - **wenn das Risiko außerhalb des Geltungsbereichs der vom Diensteanbieter zu treffenden Maßnahmen liegt** – über mögliche Abhilfen, einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, unterrichten.

### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

### Änderungsantrag 27 Artikel 5 Absatz 1

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, diese Personen seien gemäß Artikel 15 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt.

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, diese Personen seien gemäß Artikel 15 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt. ***Diese Bestimmung steht - unbeschadet des Grundsatzes der Vertraulichkeit - der für die Weiterleitung einer Nachricht erforderlichen technischen Speicherung nicht entgegen.***

### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

#### Änderungsantrag 28 Artikel 5 Absatz 2

2. Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht.

2. Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten, **wenn dies** im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht **geschieht**.

### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

#### Änderungsantrag 29 Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die Mitgliedstaaten verbieten die Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die auf dem Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung des betreffenden Teilnehmers oder Nutzers. Dies gilt nicht für eine technische Speicherung oder den Zugang zum alleinigen Zweck der Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikations-***

*netz.*

*Begründung*

*Endgeräte der Nutzer elektronischer Kommunikationsnetze und etwaige dort gespeicherte Informationen sind Teil der Privatsphäre des Nutzers und gemäß dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten schutzwürdig. Sogenannte cookies, spyware, web bugs, hidden identifiers (Software zum Ausspionieren im Internet) und ähnliche Systeme, die ohne ausdrückliches Wissen oder ausdrückliche Zustimmung des Nutzers in sein Endgerät eindringen, um Zugang zu Informationen zu bekommen, verborgene Informationen zu speichern oder die Aktivitäten des Nutzers zurückzuverfolgen, können eine ernsthafte Verletzung der Privatsphäre darstellen. Die Verwendung solcher Systeme sollte deshalb verboten werden, es sei denn, der betreffende Benutzer hat ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage freiwillig seine Einwilligung gegeben.*

Änderungsantrag 30  
Artikel 6, Absatz 2

2. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der **Gebührenabrechnung** und der Bezahlung von Zusammenschaltungen erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Diese Verarbeitung ist nur bis zum Ablauf der Frist zulässig, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.

2. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der **Abrechnung** und der Bezahlung **der Gebühren für** Zusammenschaltungen erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Diese Verarbeitung ist nur bis zum Ablauf der Frist zulässig, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.

*Begründung*

*Der Hinweis auf die Teilnehmergebühren sollte gestrichen werden, da der Endverbraucher, der vertraglich der Auftraggeber ist, nicht der einzige ist, der eine Abrechnung erhält, sondern auch andere Akteure in Mittlerfunktion Abrechnungen erhalten.*

Änderungsantrag 31  
Artikel 6 Absatz 3

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der

Vermarktung *seiner eigenen elektronischen* Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von **Teilnehmerdiensten** mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer seine Einwilligung gegeben hat.

Vermarktung elektronischer Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von **Diensten** mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer **oder Nutzer, auf den sich diese Daten beziehen**, seine Einwilligung gegeben hat.

#### *Begründung*

*Ausrichtung des Rates (enthält bereits den diesbezüglichen Änderungsantrag aus dem Bericht Cappato) mit Ausnahme des letzten Satzes des Rates zur Möglichkeit, die Einwilligung zurückzuziehen; dieses Recht ist bereits durch Artikel 14 der Richtlinie 95/46/EG zum Widerspruchsrecht der betroffenen Person garantiert.*

#### Änderungsantrag 32 Artikel 6 Absatz 4

4. Der Diensteanbieter muss dem Teilnehmer mitteilen, welche Arten von Verkehrsdaten für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke verarbeitet werden und wie lange das geschieht.

4. Der Diensteanbieter muss dem Teilnehmer **oder Nutzer** mitteilen, welche Arten von Verkehrsdaten für die in den Absätzen 2 genannten Zwecke verarbeitet werden und wie lange das geschieht; **bei einer Verarbeitung für die in Absatz 3 genannten Zwecke muss diese Mitteilung erfolgen, bevor um Einwilligung ersucht wird.**

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 33  
Artikel 6, Absatz 5

5. Die Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß der Absätze 1 bis 4 darf nur durch auf Weisung der Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste handelnde Personen erfolgen, die für Gebührenabrechnungen oder Verkehrsabwicklung, Kundenanfragen, Betrugsermittlung, die Vermarktung **der eigenen elektronischen** Kommunikationsdienste **des Betreibers** oder für die Bereitstellung eines Dienstes mit Zusatznutzen zuständig sind; ferner ist sie auf das für diese Tätigkeiten erforderliche Maß zu beschränken.

5. Die Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß der Absätze 1 bis 4 darf nur durch auf Weisung der Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste handelnde Personen erfolgen, die für Gebührenabrechnungen oder Verkehrsabwicklung, Kundenanfragen, Betrugsermittlung, die Vermarktung **elektronischer** Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung eines Dienstes mit Zusatznutzen zuständig sind; ferner ist sie auf das für diese Tätigkeiten erforderliche Maß zu beschränken.

*Begründung*

*Die Privatsphäre sollte geschützt werden, ungeachtet dessen, wer die vermarkteten Dienste besitzt.*

Änderungsantrag 34  
Artikel 6 Absatz 6

6. Die Absätze 1, 2, 3 und 5 gelten unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen **Behörden**, in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere Zusammenschaltungs- oder Abrechnungstreitigkeiten, von Verkehrsdaten Kenntnis zu erhalten.

6. Die Absätze 1, 2, 3 und 5 gelten unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen **Gremien**, in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere Zusammenschaltungs- oder Abrechnungstreitigkeiten, von Verkehrsdaten Kenntnis zu erhalten.

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 35

## Artikel 9, Titel und Absatz 1

Standortdaten

1. ***Ist in elektronischen Kommunikationsnetzen die Verarbeitung*** von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer ***der entsprechenden Dienste möglich***, dann dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung gegeben haben. Der Diensteanbieter muss den Nutzern oder Teilnehmern vor Einholung ihrer Einwilligung mitteilen, welche Arten von Standortdaten verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht, und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden.

***Andere Standortdaten als Verkehrsdaten***

1. ***Können andere*** Standortdaten als Verkehrsdaten in bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer ***von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten verarbeitet werden***, dann dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung gegeben haben. Der Diensteanbieter muss den Nutzern oder Teilnehmern vor Einholung ihrer Einwilligung mitteilen, welche Arten ***anderer*** Standortdaten ***als Verkehrsdaten***, verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht, und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden. ***Die Nutzer oder Teilnehmer können ihre Einwilligung zur Verarbeitung anderer Standortdaten als Verkehrsdaten jederzeit zurückziehen.***

### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 36  
Artikel 12 Absatz 1

1. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei über den***

1. ***Die personenbezogenen Daten in gedruckten oder elektronischen***

*Zweck bzw. die Zwecke eines gedruckten oder elektronischen, der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglichen Teilnehmerverzeichnisses, in das ihre personenbezogenen Daten aufgenommen sein können, sowie über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen des Verzeichnisses eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.*

*Teilnehmerverzeichnissen, die öffentlich zugänglich oder durch Auskunftsdienste erhältlich sind, sollten auf das für die Ermittlung eines bestimmten Teilnehmers erforderliche Maß beschränkt werden, es sei denn, der Teilnehmer hat der Veröffentlichung zusätzlicher personenbezogener Daten zweifelsfrei zugestimmt. Der Teilnehmer ist gebührenfrei berechtigt, zu beantragen, dass er nicht in ein gedrucktes oder elektronisches Verzeichnis aufgenommen wird, zu bestimmen, welche Daten aufgeführt werden können, solche Daten zu prüfen, zu korrigieren oder zu löschen, zu erklären, dass seine/ihre personenbezogenen Daten nicht zum Zwecke des Direktmarketings verwendet werden dürfen, und zu verlangen, dass seine/ihre Adresse teilweise weggelassen und keine Angabe zu seinem/ihrer Geschlecht gemacht wird, soweit dies sprachlich anwendbar ist.*

#### *Begründung*

*Die derzeitige Rechtsvorschrift (Richtlinie 97/66) wird als zufriedenstellende Lösung erneut vorgeschlagen, da jeder bereits berechtigt ist, seine/ihre personenbezogener Daten, Mobiltelefon-Nummern oder E-Mail-Adresse aus den Verzeichnissen herauszuhalten.*

*Es ist nur notwendig, festzulegen, dass jeder Antrag eines Nutzers auf völliges oder teilweises Weglassen von Daten gebührenfrei ist. Aus diesem Grund wird die Bestimmung, die es Betreibern ermöglicht, eine Gebühr zu erheben, gestrichen.*

#### *Änderungsantrag 37*

##### *Artikel 12 Absatz 2*

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei bestimmen dürfen, ob ihre personenbezogenen Daten – und ggf. welche - in öffentliche Verzeichnisse aufgenommen werden, sofern der Anbieter des Verzeichnisses solche Daten als dem Zweck des Verzeichnisses dienend anerkannt hat, und diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen dürfen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei bestimmen dürfen, ob ihre personenbezogenen Daten - und ggf. welche - in öffentliche Verzeichnisse aufgenommen werden, sofern der Anbieter des Verzeichnisses solche Daten als dem Zweck des Verzeichnisses dienend anerkannt hat, und diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen dürfen. ***Für die Nicht-Aufnahme in ein der***

**Öffentlichkeit zugängliches  
Teilnehmerverzeichnis oder die Prüfung,  
Berichtigung oder Streichung  
personenbezogener Daten aus einem  
solchen Verzeichnis werden keine  
Gebühren erhoben.**

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 38  
Artikel 12 Absatz 2a (neu)

**2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer die Möglichkeit erhalten, Informationen über ihre in öffentliche Verzeichnisse aufgenommenen personenbezogenen Daten zu erhalten, sofern der Anbieter des Verzeichnisses solche Daten als dem Zweck des Verzeichnisses dienend anerkannt hat, sowie die Möglichkeit, diese Daten zu prüfen, zu korrigieren oder zu löschen.**

*Begründung*

*Der Verbraucher muss über den Zweck eines spezifischen Verzeichnisses (in gedruckter Form oder elektronisch) (Artikel 12 Absatz 1) informiert werden. Ich teile jedoch nicht völlig die Ansicht, dass sämtliche in Absatz 12.2 aufgeführten Optionen gebührenfrei sein müssen, denn jeder Dienst ist mit Kosten verbunden. Es soll dem Markt und den Beteiligten (Kunden und Diensteanbieter) überlassen bleiben – also nicht durch eine Rechtsvorschrift geregelt werden – den betreffenden Preis, falls ein solcher existiert, festzulegen.*

*Ich schlage vor, die existierende „opt-out“-Regelung für Verzeichnisse beizubehalten, nach welcher ein Teilnehmer aufgenommen wird, solange er nicht das Gegenteil verlangt. Aus meiner Sicht würde es der Kommissionsvorschlag, der ein „opt-in“-System vorsieht, den*

*Herausgebern von Verzeichnissen in der Praxis unmöglich machen, die Anforderungen der Richtlinie zum Universaldienst zu erfüllen, nämlich mindestens ein universelles Verzeichnis pro Mitgliedstaat zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist „opt-in“ dem Anspruch des Nutzers auf Zugang zu einschlägigen Informationen abträglich. Ferner ist „opt-in“ eine nicht gerechtfertigte Attacke auf die Lebensfähigkeit der Verzeichnisse erstellenden und herausgebenden Industrie.*

Änderungsantrag 39  
Artikel 12 Absatz 2b (neu)

***2b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine zusätzliche Einwilligung der Teilnehmer verlangt wird, wenn ein öffentliches Verzeichnis anderen Zwecken als der Suche nach kommunikationsbezogenen Einzelheiten von Personen anhand ihres Namens und gegebenenfalls eines Mindestbestands an anderen Kennzeichen dient.***

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*

Änderungsantrag 40  
Artikel 12 Absatz 2c (neu)

***2c. Personenbezogene Daten in den Verzeichnissen sollten auf das Maß beschränkt werden, das notwendig ist, um einen bestimmten Teilnehmer zu identifizieren, entsprechend der Festlegung durch den Herausgeber des Verzeichnisses, es sei denn, der Teilnehmer hat der Veröffentlichung zusätzlicher personenbezogener Daten eindeutig zugestimmt, wobei Eindeutigkeit hier im geschäftlichen Sinne zu verstehen ist.***

### *Begründung*

*Der neue Absatz 2a zielt darauf ab, klarzustellen, dass es eine bestimmte Menge personenbezogener Daten gibt, die in das Verzeichnis aufgenommen werden, um den Anforderungen der Richtlinie über den Universaldienst zu genügen, dass für die Aufnahme zusätzlicher Daten jedoch geschäftliche Abmachungen gelten.*

Änderungsantrag 41  
Artikel 13 Absatz -1

**- 1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für unerbetene Nachrichten wird in der allgemeinen Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) geregelt.**

### *Begründung*

*Die allgemeine Richtlinie 46/95/EG erlaubt bereits gemäß den „Grundsätzen in Bezug auf die Qualität der Daten“ festzulegen, wann die Verarbeitung personenbezogener Daten für unerbetene Nachrichten rechtmäßig ist. In der allgemeinen Richtlinie wird auch eine Reihe von Grundsätzen in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten festgelegt (z.B. wenn die betroffene Person „ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung“ gegeben hat, aber auch wenn es um öffentliche Daten, die freie Meinungsäußerung oder lebenswichtige Interessen der betroffenen Person geht), und es wäre falsch (und technologisch „unneutral“), sie auf einer technologischen Grundlage wegzulassen.*

*Sowohl Opt-in- als auch Opt-out-Systeme werden in den Mitgliedstaaten verwendet und das Subsidiaritätsprinzip legt nahe, keine gemeinsame Praxis vorzuschreiben, die auf jeden Fall neben Hunderten nationaler Rechtsvorschriften in der ganzen Welt bestehen würde. Opt-out-Systeme sind bereits in der Richtlinie über elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31) und der Fernabsatz-Richtlinie (97/7) ausdrücklich genannt.*

Änderungsantrag 42  
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen), Faxgeräten **oder elektronischer Post** für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei

1. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen) **oder von** Faxgeräten für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei Einwilligung der

Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

Teilnehmer gestattet werden.

### *Begründung*

*Eine ‚opt-in‘-Lösung für die Vermarktung über E-Mail bestraft verantwortlich handelnde Unternehmen und hält andererseits weniger rechtsbewusste Unternehmen nicht davon ab, weiterhin unerbetene E-Mails zu versenden. Das ‚spamming‘ fällt bereits jetzt unter besondere Schutzmaßnahmen einschließlich Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 200/31/EG und der Artikel 6 und 7 der allgemeinen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Strengere rechtliche Anforderungen haben nur den Effekt, dass die Unternehmen in ihren Bemühungen nachlassen werden, wirksame Softwarelösungen in der EU zu entwickeln.*

### Änderungsantrag 43 Artikel 13 Absatz 1a (neu)

***1a. Ferner ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass andere kommerzielle Nachrichten eines Diensteanbieters mit Firmensitz auf ihrem Hoheitsgebiet klar und unzweideutig als solche zu identifizieren sind, sobald sie der Teilnehmer erhält.***

### *Begründung*

*Die Richtlinie über den Fernabsatz legt in Artikel 10 das ‚opt-in‘-System (vorherige Einwilligung des Verbrauchers) für Faxgeräte oder automatische Anrufsysteme fest. Für andere Arten der elektronischen Kommunikation (auch für E-Mails) wird jedoch das ‚opt-out‘-System festgelegt. Die vorgeschlagene Richtlinie verteidigt das ‚opt-in‘-System, und zwar mit Blick auf zu erwartende Verbesserungen bei der Harmonisierung zwischen allen Ländern Europas. Das System wird jedoch nur den elektronischen Geschäftsverkehr in Europa gegenüber anderen Teilen der Welt benachteiligen.*

*Darüber hinaus legt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr auch fest, dass das ‚opt-out‘-System gelten soll. Damit wird für die ISP eine große Unsicherheit erzeugt und die Konsistenz zwischen unterschiedlichen Teilen der EU-Gesetzgebung nimmt schweren Schaden.*

*Es wird davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission das Ziel verfolgt, das sogenannte ‚Spamming‘ zu bekämpfen. Andererseits sollte die Direktvermarktung über E-Mail als eine legitime Geschäftstätigkeit angesehen werden, weil sie etwas beinhaltet, was*

sich vom ‚Spamming‘ absolut unterscheidet. ‚Spamming‘ sollte nicht als eine Tätigkeit im Rahmen der Direktvermarktung angesehen werden, da in der Mehrzahl der Fälle der betroffene Verbraucher den Ursprung der Daten nicht feststellen kann.

Das ‚Opt-out‘-System wird den elektronischen Geschäftsverkehr in Europa fördern, was eines der Hauptziele der Initiative eEurope ist. Das ‚opt-in‘-System dagegen ist ein Hindernis für diese Initiative, es wird dazu beitragen, dass Unternehmen, die Direktvermarktung betreiben, ihre Geschäftstätigkeit in Länder außerhalb der Europäischen Union verlagern, in denen der rechtliche Rahmen das ‚opt-out‘ für Zwecke der Direktvermarktung zulässt.

Änderungsantrag 44  
Artikel 13 Absatz 1b (neu)

**3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Diensteanbieter, die unerbetene kommerzielle Nachrichten versenden, und zwar mit anderen Mitteln als in Absatz 1 aufgeführt, regelmäßig die ‚opt-out-Register‘ konsultieren und respektieren, in denen diejenigen natürlichen Personen aufgeführt sind, die den Wunsch geäußert haben, keine derartigen Nachrichten zu erhalten.**

*Begründung*

Wie bei Änderungsantrag 43.

Änderungsantrag 45  
Artikel 13 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gebührenfrei sicherzustellen, dass mit Ausnahme der in **Absatz 1** genannten Anrufe unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gebührenfrei **und leicht verständlich und eindeutig** sicherzustellen, dass mit Ausnahme der in **den vorangegangenen Absätzen** genannten Anrufe unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer

möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

Änderungsantrag 46  
Artikel 13 Absatz 2a

***2 a. Die Praxis der Versendung elektronischer Nachrichten zum Zwecke der Direktwerbung, bei der die Identität des Absenders verschleiert oder verheimlicht wird, in dessen Namen die Nachricht übermittelt wird, ist verboten.***

*Begründung*

*Der ausdrückliche Hinweis auf betrügerische Praktiken durch Verheimlichung der Identität des Absenders könnte die Bemühungen um die Bekämpfung von unerwünschten Werbe-E-Mails, sogenannten Spams verstärken, auch wenn nicht nur die allgemeine Richtlinie sondern auch andere Richtlinien bereits den Verbraucher schützen (84/450 über irreführende Werbung, 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und 98/6 über die Angabe der Preise.*

Änderungsantrag 47  
Artikel 13 Absatz 2 b (neu)

***2 b Absender unerbetener elektronischer Post müssen die Sendungen mit einer Adresse versehen, an die der Empfänger sich wenden kann, damit diese Mitteilungen eingestellt werden.***

Änderungsantrag 48  
Artikel 13

3. Die Bestimmungen der Absätze **1 und 2**

3. Die Bestimmungen der

gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, dass die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in bezug auf unerbetene Nachrichten ausreichend geschützt werden.

**vorangegangenen** Absätze gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, dass die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in bezug auf unerbetene Nachrichten ausreichend geschützt werden.

Änderungsantrag 49  
Artikel 14 Absatz 3

**3. Erforderlichenfalls wird die Kommission** im Einklang mit der Richtlinie 1999/5/EG und dem Beschluss 87/95/EWG des Rates Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Endgeräte **mit allen Sicherheitsfunktionen ausgestattet sind, die notwendig sind, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten.**

**3. Treten bei Produktgruppen Bedenken auf, so kann es notwendig sein,** im Einklang mit der Richtlinie 1999/5/EG und dem Beschluss 87/95/EWG des Rates Maßnahmen **zu** treffen, um sicherzustellen, dass Endgeräte **auf diese Weise konstruiert sind, die mit dem Recht der Nutzer auf Schutz und Kontrolle der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten vereinbar ist.**

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass die Privatsphäre der Nutzer und ihre personenbezogenen Daten besser geschützt werden. Ein Verbot der Entwicklung technischer Gerätschaften, die gegen die Rechte der Nutzer verstoßen, hat einen stärkeren Präventiveffekt als eine Reaktion auf den Verstoß selbst.*

*In diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass mit den Endgeräten nicht gegen die individuelle Privatsphäre verstoßen werden darf, während in der Vorlage der Kommission vorgeschlagen wird, dass die Endgeräte mit Sicherheitsfunktionen ausgestattet sein sollten.*

Änderungsantrag 50  
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6, Artikel 8 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die Sicherheit des Staates, die

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6, Artikel 8 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die Sicherheit des Staates, die

Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen notwendig ist.

Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen **in einer demokratischen Gesellschaft, angemessen, verhältnismäßig und zeitlich begrenzt ist.**

**Diese Maßnahmen müssen ganz und gar die Ausnahme darstellen, sich auf eine allgemein verständliche spezifische Rechtsvorschrift stützen und von gerichtlichen oder zuständigen Behörden für Einzelfälle genehmigt sein. Im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und gemäß den Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofs ist jede Form einer großangelegten allgemeinen oder exploratorischen elektronischen Überwachung verboten.**

#### *Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll verhindert werden, dass die Mitgliedstaaten mittels Ausnahmeregelung die Grundrechte auf den Schutz der Privatsphäre beschränken und damit gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte, die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Straßburg und das Gemeinschaftsrecht verstoßen können.*

#### Änderungsantrag 51 Artikel 15, Absatz 3

3. Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe nimmt auch die in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Aufgaben im Hinblick auf die von der vorliegenden Richtlinie abgedeckten Aspekte, **nämlich den Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten und der berechtigten Interessen im Bereich der elektronischen Kommunikation** wahr.

3. Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe nimmt auch die in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Aufgaben im Hinblick auf die von der vorliegenden Richtlinie abgedeckten Aspekte wahr.

### *Begründung*

*Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG befasst sich nicht nur mit Grundrechten oder berechtigten Interessen. Deshalb sollte der Verweis auf Artikel 30 besser einbezogen werden, ohne ein Teilresümee vorzunehmen.*

### Änderungsantrag 52 Artikel 16

Artikel 12 gilt nicht für Ausgaben von Teilnehmerverzeichnissen, die vor dem Inkrafttreten der nach dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften veröffentlicht wurden.

**1. Artikel 12 gilt nicht für Ausgaben von Teilnehmerverzeichnissen, die vor dem Inkrafttreten der nach dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften *bereits in gedruckter oder in netzunabhängiger elektronischer Form produziert oder in Verkehr gebracht* wurden.**

**2. *ind die personenbezogenen Daten von Teilnehmern von Festnetz-Sprachtelefondiensten in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/66/EG aufgenommen worden, bevor die nach der vorliegenden Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Kraft treten, so können die personenbezogenen Daten dieser Teilnehmer in der gedruckten oder elektronischen Fassung in diesem öffentlichen Verzeichnis verbleiben, es sei denn, die Teilnehmer erteilen nach Erhalt vollständiger Informationen über die Zwecke und Möglichkeiten gemäß Artikel 12 eine anderslautende Weisung.***

### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag nimmt – soweit dies akzeptabel erscheint – den informell von der Arbeitsgruppe des Rates vereinbarten Text wieder auf, um eine mögliche Billigung der Richtlinie in erster Lesung zu ermöglichen.*



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))**

#### **(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 385)<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0439/2000),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0270/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>2</sup> ABl. C 365 vom 19.12.2000, S. 223.

## BEGRÜNDUNG

### \* Einleitung

Die vorgeschlagene Richtlinie führt Änderungen ein, die ganz sicher im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/66/EG von Bedeutung sind. Es werden die Definitionen aktualisiert, um sie an die neuen Telekommunikationstechnologien anzupassen, „Sonderregelungen“ für einige Arten von personenbezogenen Daten (Verkehrsdaten und Standortdaten) und für einige Technologiearten (E-Mail, elektronische Verzeichnisse) eingeführt.

### \* Technologische Neutralität

Die Entscheidung für eine spezifische Richtlinie für elektronische Kommunikation ist an sich schon fraglich. Die allgemeine Richtlinie 95/46/EG legt nämlich die allgemeinen Grundsätze für den Schutz der Privatsphäre fest, die leicht an die verschiedenen Technologien angepasst werden können. Entscheidet man sich dafür, sondern Regelungen für einige Datenarten einzuführen, deren Nutzung von einer spezifischen Technologie abhängt, dann läuft man Gefahr, für den nationalen Gesetzgeber und mehr noch für die Gerichte für große Verwirrung zu sorgen.

Das Ziel, „technologische Neutralität“ bei den Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre zu erreichen, steht im Mittelpunkt der Beweggründe der Kommission für den Vorschlag einer Richtlinie. Der Berichterstatter ist jedoch der Ansicht, dass sich technologische Neutralität gerade durch Vorschriften und Grundsätze erreichen lässt, die auf alle Technologien anwendbar sind, und nicht durch eine ständige Aktualisierung und Bestandsaufnahme der Technologien, sobald sie auf dem Markt verfügbar sind. Durch die Vorschriften sollte mit anderen Worten die Verarbeitung der Daten, und nicht die Technologien, durch die die Nutzung dieser Daten möglich ist, geregelt werden.

### \* Für einen einheitlichen Rechtsrahmen

Aus diesen Gründen wäre es vorzuziehen, wenn die Kommission umgehend eine Revision der Rahmenrichtlinie (ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG ist auf jeden Fall bis Oktober 2001 vorgesehen, gegebenenfalls flankiert von geeigneten Änderungsvorschlägen), unter Einbeziehung der spezifischen sektoriellen Vorschläge, und nicht nur des Telekommunikationssektors, vornehmen würde. Durch diese Lösung würde eine stärkere Kohärenz und Einheitlichkeit der Rechtsvorschrift gewährleistet.

Die Notwendigkeit, die Tätigkeit des Gesetzgebers nicht „aufzusplittern“ hängt auch mit der Schwierigkeit bei der Umsetzung beider Richtlinien zusammen: In der Tat

- wurde Richtlinie 95/46/EG von sechs Mitgliedstaaten umgesetzt (EL, PORT, SV, IT, B, FIN). Neun haben sie noch nicht umgesetzt, fünf davon (FR, D, LUX, NL, IRL) wurden von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht. Einer davon, Frankreich, wurde verurteilt.

- wurde Richtlinie 97/66/EG von sechs Mitgliedstaaten umgesetzt (D, ESP, FIN, IT, NL, P).

Unter diesen Umständen wäre es umsichtig, wenn man die Anstrengungen des europäischen Gesetzgebers gegenüber den Mitgliedstaaten vereinheitlichen würde.

**\* Änderungsvorschläge**

Die Änderungsvorschläge werden im einzelnen Artikel für Artikel begründet.

2. Juli 2001

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT**

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen  
Kommunikation

(KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Astrid Thors

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 13. September 2000 benannte der Ausschuss für Recht und  
Binnenmarkt Astrid Thors als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 14. und 29.  
Mai 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Ana Palacio Vallelersundi, Vorsitzende; Willi  
Rothley, stellvertretender Vorsitzender; Astrid Thors, Verfasserin der Stellungnahme; Bert  
Doorn, Francesco Fiori (in Vertretung von Antonio Tajani gemäß Artikel 153 Absatz 2 der  
Geschäftsordnung), Janelly Fourtou, Françoise Grossetête, Gerhard Hager, Malcolm Harbour,  
Heidi Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Hans-Peter  
Mayer, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Bill Miller, Angelika Niebler, Elena  
Ornella Paciotti, Gary Titley, Diana Wallis, Joachim Wuermeling und Stefano Zappalà.

## KURZE BEGRÜNDUNG

### Vorschlag der Kommission

Der vorliegende Vorschlag soll sicherstellen, dass für alle elektronischen Kommunikationsdienste unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie weiterhin ein hochgradiger Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleistet bleibt. Die vorgeschlagene Richtlinie soll die vom Europäischen Parlament und dem Rat am 15. Dezember 1997 verabschiedete Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ersetzen, die bis spätestens 24. Oktober 1998 umgesetzt sein musste. Dies ist jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten geschehen, und die Kommission hat im Januar 2000 beschlossen, gegen Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Deutschland und Irland wegen Nichtübermittlung der geforderten Umsetzungsvorschriften Klage einzureichen.

Mit dem Vorschlag sollen keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen an der geltenden Richtlinie vorgenommen werden, sondern lediglich die bisherigen Bestimmungen an neue elektronische Kommunikationsdienste und -technologien angepasst werden.

Im vorliegenden Vorschlag werden die Definitionen von Telekommunikationsdiensten und -netzen der Richtlinie 97/66/EG durch Definitionen elektronischer Kommunikationsdienste und -netze ersetzt, um technologie neutrale Vorschriften zu erlassen. Die Terminologie ist an die der vorgeschlagenen Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste angeglichen. Außerdem wurden vier neue Definitionen der Begriffe Anruf, Nachricht, Verkehrsdaten und Standortdaten hinzugefügt,

### Position der Verfasserin der Stellungnahme

Das Bestehen von zwei eigenständigen Richtlinien über Datenschutz und Schutz der Privatsphäre ist als eine Notlösung zu betrachten; derzeit gibt es einerseits den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (COD000183 - KOM(2000) 392) und andererseits den in dieser Stellungnahme behandelten Richtlinien vorschlag. Die Kommission hat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, in diesem Jahr die Notwendigkeit einer umfassenden Änderung der allgemeinen Richtlinie zu prüfen. Eine Zusammenfassung dieser beiden Richtlinien wäre wünschenswert. Nach Auffassung der Verfasserin der Stellungnahme könnte die Zusammenfassung erleichtert werden, indem einige Punkte des jetzt vorliegenden Vorschlags für eine Richtlinie, die die Rechte der Nutzer in Kommunikationsnetzen berühren, in die Richtlinie für Universaldienste eingefügt werden.

Das Recht der Arbeitgeber, Arbeitnehmer zu überwachen, ist eine schwierige und heikle Frage. Sie gehört eigentlich nicht in den Anwendungsbereich dieses Richtlinien vorschlags. Die Verfasserin der Stellungnahme möchte jedoch in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf dieses Problem lenken und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Problem aufzugreifen. Die unerbetenen Massensendungen in der elektronischen Post (spamming) sind ein anderes Problemfeld, das eine genaue Regelung erfordert.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>3</sup>

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Bezugsvermerk 4a (neu)

***unter Hinweis auf die Artikel 7 und 8 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die die Achtung des Privatlebens und der Kommunikation sowie den Schutz der personenbezogenen Daten beinhalten,***

Änderungsantrag 2  
Erwägung 11 a (neu)

***(11 a) Mit der Entwicklung der Informationsgesellschaft tauchen auch neue Fragen zum Recht der Arbeitgeber zur Kontrolle der Arbeitnehmer auf. Da ein großer Teil der Arbeit mobil verrichtet wird, entsteht die Frage nach dem Recht des Arbeitgebers, den Aufenthaltsort des Arbeitnehmers mit Hilfe zur Verfügung stehender neuer Dienste für Standortdaten zu überwachen. Es ist ferner fraglich, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, die elektronische Post des Arbeitnehmers zu überwachen, wenn der Arbeitnehmer entweder die elektronische Adresse des Arbeitgebers oder lediglich die technischen Einrichtungen des Arbeitgebers benutzt.***

### *Begründung*

*Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht die Frage des Datenschutzes am Arbeitsplatz berücksichtigen, die zu neuen Frage-*

<sup>3</sup> ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 223-229

stellungen führen. Dies ist bei der Umsetzung von Artikel 15 in einzelstaatliches Recht zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 3  
Erwägung 13

**(13) Diensteanbieter sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste, erforderlichenfalls zusammen mit dem Netzbetreiber, zu gewährleisten, und die Teilnehmer über alle besonderen Risiken der Verletzung der Netzsicherheit unterrichten. Solche Risiken können vor allem bei elektronischen Kommunikationsdiensten auftreten, die über ein offenes Netz wie das Internet bereitgestellt werden. Der Diensteanbieter muss die Teilnehmer und Nutzer solcher Dienste unbedingt vollständig über die Sicherheitsrisiken aufklären, gegen die er selbst keine Abhilfe bieten kann. Diensteanbieter, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet anbieten, sollten die Nutzer und Teilnehmer über Maßnahmen zum Schutz ihrer zu übertragenden Nachrichten informieren, wie z.B. den Einsatz spezieller Software oder von Verschlüsselungstechniken. Die Bewertung der Sicherheit erfolgt unter Berücksichtigung des Artikels 17 der Richtlinie 95/46/EG.**

**Entfällt**

*Begründung*

*Die Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre über zwei getrennte Richtlinien ist keine glückliche Lösung. Die Zusammenfassung der Richtlinien wäre äußerst wünschenswert. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt zur Erleichterung dieses Vorhabens vor, die Punkte, in denen ausdrücklich die Rechte der Teilnehmer in Kommunikationsnetzen behandelt werden, in den derzeit in Behandlung befindlichen Richtlinienvorschlag über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (COD000183 - KOM(2000) 392) aufzunehmen.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 15

(15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit, **oder sie betreffen berechnigte Interessen juristischer Personen**. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, **für die Gebührenabrechnung und für Zusammenschaltungszahlungen** erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung **seiner eigenen elektronischen** Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von **Diensten mit Zusatznutzen** vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, seine Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat. Verkehrsdaten, die für die Vermarktung eigener Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht.

(15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, die Abrechnung und **die Zahlungen für die Zusammenschaltungen** erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung elektronischer Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung **anderer im Sachzusammenhang mit den Kommunikationsdiensten stehender Dienste** vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, seine Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat. Verkehrsdaten, die für die Vermarktung eigener Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht.

## *Begründung*

*Der Begriff Sachzusammenhang wird in den allgemeinen Datenschutzvorschriften angewandt. „Dienste mit Zusatznutzen“ ist ein nicht fest definierter Begriff und erfasst auch nicht alle Dienste, die mit den sogenannten Navigationsdiensten und deren Vermarktung verbunden werden können.*

### **Änderungsantrag 5 Erwägung 21 a (neu)**

***(21 a) Regelungen zum Umgang mit unerbetener elektronischer Post zum Zweck der Direktwerbung finden sich bereits in Artikel 10 der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (97/7/EG) und in Artikel 7 der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG). Danach entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Zusendung unerbetener elektronischer Post von der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Empfängers abhängig gemacht wird (sog. Opt-in-Lösung) oder ob die Zusendung zulässig ist, solange der Empfänger nicht widerspricht (sog. Opt-out-Lösung). Die praktischen Auswirkungen, die sich aus den unterschiedlichen Lösungsansätzen der Mitgliedstaaten ergeben, sollten erst abgewartet werden, bevor einer der beiden Ansätze auf Gemeinschaftsebene verbindlich vorgegeben wird.***

## *Begründung*

*Es ist vorliegend über eine Sachfrage zu entscheiden, die im Europäischen Parlament bereits im Rahmen der Beratungen zur E-Commerce-Richtlinie umfassend erörtert worden ist.*

*Das Europäische Parlament hat sich durch die Annahme des Artikels 7 der E-Commerce-Richtlinie dafür ausgesprochen, bis zur offiziellen Überprüfung der Richtlinie im Jahr 2003 (Artikel 21 der Richtlinie) den Mitgliedstaaten die Entscheidung zu überlassen, ob die Zusendung unerbetener elektronischer Post von der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Empfängers abhängig gemacht wird (sog. Opt-in-Lösung) oder ob die Zusendung zulässig ist, solange der Empfänger nicht widerspricht (sog. Opt-out-Lösung).*

*Seit dieser Entscheidung hat sich der Sachstand im wesentlichen nicht verändert. Nach wie vor sind Aspekte des Verbraucherschutzes, der Kosten für Internet-Service-Provider für die Übertragung der elektronischen Post, der allgemeinen Kommunikationsfreiheit sowie der Interessen der Werbewirtschaft und des Handels im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs zu berücksichtigen. Eine unterschiedliche Positionierung des Parlaments erscheint zu diesem Zeitpunkt auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Technologieneutralität gerechtfertigt.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 4

**1. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit seiner Dienste zu gewährleisten; die Netzsicherheit ist hierbei erforderlichenfalls zusammen mit dem Betreiber des öffentlichen Kommunikationsnetzes zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten ihrer Durchführung ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das angesichts des bestehenden Risikos angemessen ist.**

**Entfällt**

**2. Besteht ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit, muss der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes die Teilnehmer über dieses Risiko und über mögliche Abhilfen einschließlich deren Kosten unterrichten.**

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 3.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 6, Absatz 2

2. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der **Gebührenabrechnung** und der Bezahlung von Zusammenschaltungen erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Diese Verarbeitung ist nur bis zum Ablauf der

2. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der **Abrechnung** und der Bezahlung **der Gebühren für** Zusammenschaltungen erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Diese Verarbeitung ist nur bis zum Ablauf

Frist zulässig, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.

der Frist zulässig, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.

#### *Begründung*

*Der Hinweis auf die Teilnehmergebühren sollte gestrichen werden, da der Endverbraucher, der vertraglich der Auftraggeber ist, nicht der einzige ist, der eine Abrechnung erhält, sondern auch andere Akteure in Mittlerfunktion Abrechnungen erhalten.*

#### Änderungsantrag 8 Artikel 6, Absatz 3

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung seiner eigenen elektronischen Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von **Teilnehmerdiensten mit Zusatznutzen** im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer seine Einwilligung gegeben hat.

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung seiner eigenen **oder anderer** elektronischer Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung **eigener oder anderer Teilnehmerdienste** im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer **vorher** seine Einwilligung gegeben hat **und unter der Voraussetzung, dass diese Dienste einen Sachzusammenhang mit den Kommunikationsdiensten haben.**

#### *Begründung*

*Der Begriff Sachzusammenhang wird in den allgemeinen Datenschutzvorschriften angewandt. „Dienste mit Zusatznutzen“ ist ein nicht definierter Begriff und kann auch alle Dienste einschließen, die mit den sogenannten Navigationsdiensten und mit deren Vermarktung verbunden werden können.*

*Die Formulierung des Artikel 6 Absatz 3 durch die Kommission scheint ausschließlich jene Dienste einzuschließen, die durch Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt werden. Nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme sollten jedoch auch andere Parteien, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten, die Möglichkeit erhalten, Verkehrsdaten zu verarbeiten. Das gilt auch für die Vermarktung von elektronischen Kommunikationsdiensten.*

*Der Verbraucherschutz wird gestärkt, wenn die Zustimmung des Teilnehmers vorher eingeholt werden muss.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 9, Absatz 1

1. Ist in elektronischen Kommunikationsnetzen die Verarbeitung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer der entsprechenden Dienste möglich, dann dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung gegeben haben. Der Diensteanbieter muss den Nutzern oder Teilnehmern vor Einholung ihrer Einwilligung mitteilen, welche Arten von Standortdaten verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht, und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden.

1. Ist in elektronischen Kommunikationsnetzen die Verarbeitung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer der entsprechenden Dienste möglich, dann dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die Nutzer oder Teilnehmer **vorher** ihre Einwilligung gegeben haben. Der Diensteanbieter muss den Nutzern oder Teilnehmern vor Einholung ihrer Einwilligung mitteilen, welche Arten von Standortdaten verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht, und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden.

*Begründung*

*Durch den Änderungsantrag soll der Schutz des Verbrauchers erhöht werden.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 12 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei über den Zweck bzw. die Zwecke eines gedruckten oder elektronischen, der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglichen Teilnehmerverzeichnisses, in das ihre personenbezogenen Daten aufgenommen **sein können**, sowie über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen des Verzeichnisses eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei über den Zweck bzw. die Zwecke eines gedruckten oder elektronischen, der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglichen Teilnehmerverzeichnisses, in das ihre personenbezogenen Daten **neu** aufgenommen **werden**, sowie über weitere **wesentliche** Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen des Verzeichnisses eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.

### Begründung

*Der Vorschlag der Kommission, gewisse Daten der Teilnehmer, wie die Mobilfunk-Rufnummer und die E-Mail-Adresse nicht mehr standardmäßig in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse aufzunehmen, ist zu begrüßen. Der Praktikabilität halber sollten Teilnehmer jedoch nur vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Daten in Teilnehmerverzeichnisse um Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Daten gebeten werden. Bezüglich der bereits in den Verzeichnissen vorhandenen Daten reicht es aus, wenn sie gebührenfrei die Möglichkeit haben, deren Löschung anzuordnen.*

#### Änderungsantrag 11 Artikel 12, Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei **bestimmen dürfen, ob ihre** personenbezogenen Daten – und ggf. welche – **in** öffentliche Verzeichnisse **aufgenommen werden, sofern der Anbieter des Verzeichnisses solche Daten als dem Zweck des Verzeichnisses dienend anerkannt hat, und diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen dürfen.**

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei **alle oder einige ihrer** personenbezogenen Daten – **auch Adressen der elektronischen Post** – in öffentlichen Verzeichnissen **löschen, ändern, berichtigen oder zurückziehen können. Sind personenbezogene Daten in öffentlichen Verzeichnissen noch nicht aufgeführt, ist vor der Aufnahme der Daten das Einverständnis des Teilnehmers einzuholen.**

### Begründung

*In vielen Mitgliedstaaten ist das allgemeine Einwohnerregister auf dem Netz zugänglich und die Behörden können daraus Informationen verkaufen. Indem man eine bestimmte Anmeldung ausfüllt, kann man sich aus dem Register streichen lassen. Es ist angebracht, die gleichen Prinzipien anzuwenden. Durch einen guten Schutz der Verkehrsdaten und der Standortdaten können viele Schäden vermieden werden.*

*Der Vorschlag der Kommission, gewisse Daten der Teilnehmer, wie die Mobilfunk-Rufnummer und die E-Mail-Adresse nicht mehr standardmäßig in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse aufzunehmen, ist zu begrüßen. Der Praktikabilität halber sollten Teilnehmer jedoch nur vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Daten in Teilnehmerverzeichnisse um Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Daten gebeten werden. Bezüglich der bereits in den Verzeichnissen vorhandenen Daten reicht es aus, wenn sie gebührenfrei die Möglichkeit haben, deren Löschung anzuordnen.*

#### Änderungsantrag 12 Artikel 13 Absatz 1

1. Die Verwendung von automatischen

1. Die Verwendung von automatischen

Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen), Faxgeräten **oder elektronischer Post** für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen), Faxgeräten für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

#### *Begründung*

*Durch diesen Änderungsantrag soll das vorgeschlagene Verbot von unerbetenen kommerziellen Nachrichten per E-Mail durch eine weniger einschränkende, aber wirksamere Maßnahme ersetzt werden, die in der Verpflichtung von Unternehmen der Direktwerbung besteht, in allen kommerziellen E-Mails anzugeben, wie sie die E-Mail-Adresse des Teilnehmers in Erfahrung gebracht haben. Dies würde zu einer effizienteren Durchsetzung der Vorschriften in den Datenschutzrichtlinien über die Rechtmäßigkeit der Sammlung von personenbezogenen Daten beitragen.*

*Im Einklang mit der kürzlich angenommenen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr würde den Mitgliedstaaten durch diesen Änderungsantrag die Möglichkeit offen gelassen werden, unerbetene kommerzielle Nachrichten zu gestatten, wenn letztere eine Opt-out-Lösung verfolgen.*

*Größere Unternehmen können sich konventionelle Werbekampagnen in allen Mitgliedstaaten leisten, während unerbetene kommerzielle Nachrichten die einzige erschwingliche Form der Werbung sein dürfte, durch die kleine und mittlere Unternehmen wirksam ihre Produkte und Dienstleistungen über die Grenzen hinweg bekannt machen können.*

#### Änderungsantrag 13 Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

***2 a Absender unerbetener elektronischer Post müssen die Sendungen mit einer Adresse versehen, an die der Empfänger sich wenden kann, damit diese Mitteilungen eingestellt werden.***

#### Änderungsantrag 14 Artikel 13 Absatz 3 a (neu)

***3 a. Zusätzlich zu den obligatorischen Informationen im Zusammenhang mit unerbetenen kommerziellen Nachrichten nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG muss jede unerbetene E-Mail, die zum Zweck der Direktwerbung übermittelt wird, Informationen darüber***

**enthalten, wie die E-Mail-Adresse des  
Teilnehmers in Erfahrung gebracht wurde.**

### *Begründung*

*Durch diesen Änderungsantrag soll das vorgeschlagene Verbot von unerbetenen kommerziellen Nachrichten per E-Mail durch eine weniger einschränkende, aber wirksamere Maßnahme ersetzt werden, die in der Verpflichtung von Unternehmen der Direktwerbung besteht, in allen kommerziellen E-Mails anzugeben, wie sie die E-Mail-Adresse des Teilnehmers in Erfahrung gebracht haben. Dies würde zu einer effizienteren Durchsetzung der Vorschriften in den Datenschutzrichtlinien über die Rechtmäßigkeit der Sammlung von personenbezogenen Daten beitragen.*

*Im Einklang mit der kürzlich angenommenen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr würde den Mitgliedstaaten durch diesen Änderungsantrag die Möglichkeit offen gelassen werden, unerbetene kommerzielle Nachrichten zu gestatten, wenn letztere eine Opt-out-Lösung verfolgen.*

*Größere Unternehmen können sich konventionelle Werbekampagnen in allen Mitgliedstaaten leisten, während unerbetene kommerzielle Nachrichten die einzige erschwingliche Form der Werbung sein dürfte, durch die kleine und mittlere Unternehmen wirksam ihre Produkte und Dienstleistungen über die Grenzen hinweg bekannt machen können.*

### Änderungsantrag 15 Artikel 17 Absatz 3 a (neu)

***3 a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Förderung und der Ausbau grenzüberschreitender elektronischer Kommunikationsdienste und -netze nicht behindert werden.***

2. Juli 2001

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUßENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE**

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen und des Rates über die Verarbeitung  
personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen  
Kommunikation  
(KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Ilka Schröder

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 22. Juni 2001 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel,  
Forschung und Energie Ilka Schröder als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 13.  
September 2000, 25. April 2001, 25. und 29. Mai 2001 und 12. Juni 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 1 Enthaltung  
an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Peter  
Michael Mombaur, stellvertretender Vorsitzender; Ilka Schröder, Verfasserin der  
Stellungnahme; Konstantinos Alyssandrakis, Ward Beysen (in Vertretung von Willy C.E.H.  
De Clercq), Yves Butel, Massimo Carraro, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Harlem  
Désir, Raina A. Mercedes Echerer (in Vertretung von Caroline Lucas), Colette Flesch,  
Christos Folias, Glyn Ford, Jacqueline Foster (in Vertretung von Roger Helmer), Neena Gill  
(in Vertretung von Mechtild Rothe), Norbert Glante, Alfred Gomolka (in Vertretung von  
Werner Langen), Michel Hansenne, Hans Karlsson, Rolf Linkohr, Eryl Margaret McNally,  
Erika Mann, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Elly Plooij-van Gorsel, John Purvis, Daniela  
Raschhofer, Imelda Mary Read, Christian Foldberg Rovsing, Gilles Savary (in Vertretung von  
François Zimeray), Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Astrid Thors, Jaime  
Valdivielso de Cué, W.G. van Velzen, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto und  
Olga Zrihen Zaari.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Bei diesem Richtlinienvorschlag, der Teil der neuen Rahmenbedingungen für den Telekommunikationssektor ist, handelt es sich nicht um einen völlig neuen Rechtsakt: er soll die geltende Richtlinie 97/66/EG ersetzen und ist nur eine spezielle Umsetzung der in der allgemeinen Datenschutzrichtlinie verankerten Grundsätze.

Der vorgeschlagene Text ist jedoch nicht nur eine technische Anpassung. In dem Maße, wie die Telekommunikation im täglichen Leben überall und jederzeit präsent wird, nehmen die Informationen, die gesammelt werden können, mengenmäßig und an Genauigkeit zu. Die neuen Technologien, die Spitzentelekommunikation verfügbar macht, bringen spezielle Probleme mit sich, die einen Quantensprung in Bezug auf die Bedeutung von Informationen wie Verkehrs- oder Standortdaten zur Folge haben.

In den beiden Bereichen politische Rechte und Freiheiten sowie Erreichbarkeit für kommerzielle Werbung haben die Bürger Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre. Die allgemeine Richtlinie von 1995, für wie unvollkommen man sie auch halten mag, deckt die Inhaltsinformationen ab. Sowohl bei dieser Art von Informationen als auch bei den Verkehrsdaten sind wir uns der Grenzen bewusst – obwohl wir uns darüber natürlich nicht freuen –, die der Befugnis des Parlaments im Besonderen und der gesamten EU im Allgemeinen gesetzt sind, wenn es um den Schutz des Einzelnen gegen Informationsmissbrauch durch öffentliche Stellen geht. Dennoch sollte darauf hingewiesen werden, dass überall, wo für die Vollzugsorgane und Sicherheitsdienste Möglichkeiten für legale Abhöraktionen bestehen, stets auch die Gefahr des Missbrauchs gegeben ist, sei es durch die Behörden selbst, die möglicherweise ihre Kompetenzen überschreiten, sei es durch unbefugte natürliche oder juristische Personen.

Die strenge Kontrolle der Art und Weise, wie die technischen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, durch wen und für welchen Zweck, ist daher eine Voraussetzung für die Verhinderung solcher Missbräuche. Vor allem müssen technologische Instrumente eingesetzt und verwendet werden, um sicherzustellen, dass für einen bestimmten Zweck erhobene Daten nicht außerhalb des Bereichs verwendet werden, für den ihre Erhebung rechtmäßig ist, und dass sie nicht über die Erfordernisse dieser Verwendung hinausgehen.

Vor jeder für einen bestimmten Dienst notwendigen Datenerhebung muss für eine ordnungsgemäße Information der Teilnehmer und Nutzer Sorge getragen und die in voller Kenntnis der Umstände gegebene Einwilligung eingeholt werden.

Generell ist abzusehen, dass mit den Technologien der Zukunft wie z.B. Breitbandzugang in Verbindung mit einem permanenten Onlinestatus, Internet-Telefonie, standortgestützte Dienste für UMTS-Mobiltelefone die Grenze zwischen den verschiedenen Datenarten – Verkehrsdaten, Standortdaten, Nutzerdaten, Inhaltsdaten – sich immer mehr verwischen werden. Es sollte daher klargestellt werden, dass, wann immer verschiedene Arten von Daten sich so vermischen, dass sie nicht mehr zu trennen sind, die strengsten Vorschriften gelten sollten, z.B. wenn Verkehrsdaten und Inhaltsdaten so miteinander verflochten sind, dass sie nicht mehr getrennt werden können, sollten die Vorschriften für Inhaltsdaten für das gesamte „Datenknäuel“ gelten.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>4</sup>

Änderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 8

(8) Die Mitgliedstaaten, die Anbieter und die Nutzer sowie die zuständigen Stellen der Gemeinschaft sollten bei der Einführung und Weiterentwicklung der entsprechenden Technologien zusammenarbeiten, so weit dies zur Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien erforderlich ist. ***Dabei bemühen sie sich besonders um eine Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf das erforderliche Mindestmaß und um die Verwendung anonymer oder verschleierter Daten.***

(8) Die Mitgliedstaaten, die Anbieter und die Nutzer sowie die zuständigen Stellen der Gemeinschaft sollten ***sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß beschränkt wird und dabei möglichst anonyme oder verschleierte Daten verwendet werden, und sie müssen*** bei der Einführung und Weiterentwicklung der entsprechenden Technologien zusammenarbeiten, so weit dies zur Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien erforderlich ist.

### *Begründung*

*Gegenüber der ziemlich schwachen Formulierung im Kommissionsvorschlag betont diese Formulierung die Priorität, die der Schutz personenbezogener Daten genießen muss.*

### Änderungsantrag 2 Erwägung 14

(14) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um den unerlaubten Zugang zu Nachrichten - und zwar sowohl zu ihrem Inhalt als auch zu mit ihnen verbundenen Daten - zu verhindern und so die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten

(14) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um den unerlaubten Zugang zu Nachrichten - und zwar sowohl zu ihrem Inhalt als auch zu mit ihnen verbundenen Daten - zu verhindern und so die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten

<sup>4</sup> ABl. C 365 vom 19.12.2000, S. 223.

erfolgenden Nachrichtenübertragung zu schützen. ***Im innerstaatlichen Recht einiger Mitgliedstaaten ist nur der absichtliche unberechtigte Zugriff auf die Kommunikation untersagt.***

erfolgenden Nachrichtenübertragung zu schützen. ***Zu diesen Maßnahmen sollte auch die Erleichterung bewährter Verschlüsselungs- und Anonymisierungs- oder Verschleierungswerkzeuge gehören.***

#### *Begründung*

*Ein wirksamer Schutz kann sich nicht allein auf gesetzliche Maßnahmen stützen, wie weit sie auch reichen mögen. Die allgemeine Verfügbarkeit angemessener Werkzeuge muss gewährleistet werden.*

#### Änderungsantrag 3 Erwägung 15

(15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit, oder sie betreffen berechnete Interessen juristischer Personen. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, für die Gebührenabrechnung und für Zusammenschaltungszahlungen erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung seiner eigenen elektronischen Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, seine Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht

(15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit, oder sie betreffen berechnete Interessen juristischer Personen. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, für die Gebührenabrechnung und für Zusammenschaltungszahlungen erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung seiner eigenen elektronischen Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, ***durch ein einfaches und dem Grundsatz der***

zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat. Verkehrsdaten, die für die Vermarktung eigener Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem Laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht.

***Verhältnismäßigkeit entsprechendes Verfahren*** seine ***bzw. ihre*** Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat, ***und unter der Voraussetzung, dass die Verweigerung dieser Einwilligung seine bzw. ihre Fähigkeit, an den Diensten teilzunehmen oder seine bzw. ihre Rechte aus dem Vertrag in vollem Umfang wahrzunehmen, in keiner Weise einschränkt.*** Verkehrsdaten, die für die Vermarktung eigener Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder ***unwiderruflich*** anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem Laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht. ***(Anmerkung: Formulierungen, die eine Einschränkung auf ein Geschlecht beinhalten, müssen im Interesse der Geschlechtsneutralität im gesamten Text angepasst werden).***

#### *Begründung*

*Solche Schutzmaßnahmen werden unwirksam, wenn ihre Praktizierung zu kompliziert ist oder wenn sie die Rechte und Möglichkeiten gefährden, die die Teilnehmer sich von den Dienstleistungen erhoffen.*

#### Änderungsantrag 4 Erwägung 15 a (neu)

***(15a) Für die Auslegung von Artikel 6 dieser Richtlinie ist festzuhalten, dass Systeme für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste so ausgelegt werden sollten, dass die Menge der erforderlichen personenbezogenen Daten auf ein striktes Minimum begrenzt wird. Alle Aktivitäten in Zusammenhang mit der Bereitstellung des***

**elektronischen Kommunikationsdienstes, die über die Übertragung einer Nachricht und deren Abrechnung hinausgehen, müssen sich auf aggregierte Verkehrsdaten stützen, die nicht identifiziert werden können.**

**Sollte es nicht möglich sein, solche Aktivitäten auf aggregierte Daten zu stützen, z.B. aus Gründen der Kundenbetreuung, der Wartung, der Qualitätskontrolle oder Betrugsaufdeckung durch den Anbieter eines elektronischen Kommunikationsnetzes bzw. -dienstes, so sollten sie als Mehrwertdienste gelten, für die die vorherige Einwilligung des Teilnehmers erforderlich ist. In diesem Fall dürfen die für die genannten Zwecke erforderlichen Daten für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten verarbeitet werden.**

#### *Begründung*

*In dieser neuen Erwägung wird klargestellt, dass die Speicherung von Verkehrsdaten sich auf das für die Übertragung einer Nachricht notwendige Minimum beschränken sollte. Mit allem, was darüber hinausgeht, kann Missbrauch getrieben werden bzw. dies kann eine Belästigung der grundlegenden Privatsphäre des Nutzers darstellen und sollte deshalb durch Aggregation oder Anonymisierung geschützt werden.*

*Es kann vorkommen, dass die Daten nicht aggregiert oder anonymisiert werden, um den Nutzern Dienste anzubieten, ohne gegen ihre Privatsphäre zu verstoßen. Dies ist z.B. bei der Kundenbetreuung der Fall (beispielsweise bei Störungen des Betriebs eines individuellen Teilnehmers), Wartung, Qualitätskontrolle und Betrugsaufdeckung durch den Diensteanbieter (aber nicht durch die Strafverfolgungsbehörden, für die die Bestimmungen von Artikel 15 gelten). In diesen Fällen kann eine Ausnahme gemacht werden, sofern der Teilnehmer zuvor seine Einwilligung gegeben hat.*

*Die Erwägung ist deshalb sinnvoll.*

#### Änderungsantrag 5 Erwägung 16

(16) Durch die Einführung des Einzelgebührennachweises hat der Teilnehmer mehr Möglichkeiten erhalten, die Richtigkeit der vom Diensteanbieter erhobenen

(16) Durch die Einführung des Einzelgebührennachweises hat der Teilnehmer mehr Möglichkeiten erhalten, die Richtigkeit der vom Diensteanbieter erhobenen

Entgelte zu überprüfen, gleichzeitig kann dadurch aber eine Gefahr für die Privatsphäre der Nutzer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste entstehen. Um die Privatsphäre des Nutzers zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten daher darauf hinwirken, dass bei den elektronischen Kommunikationsdiensten beispielsweise alternative Funktionen entwickelt werden, die den anonymen oder rein privaten Zugang zu öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten Telekommunikationsdiensten ermöglichen, beispielsweise Telefonkarten **und Möglichkeiten der Zahlung per Kreditkarte.**

Entgelte zu überprüfen, gleichzeitig kann dadurch aber eine Gefahr für die Privatsphäre der Nutzer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste entstehen. Um die Privatsphäre des Nutzers zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten daher darauf hinwirken, dass bei den elektronischen Kommunikationsdiensten beispielsweise alternative Funktionen entwickelt werden, die den anonymen oder rein privaten Zugang zu öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten Telekommunikationsdiensten ermöglichen, beispielsweise Telefonkarten.

#### *Begründung*

*Kreditkarten sind in diesem Zusammenhang kein passendes Beispiel.*

#### Änderungsantrag 6 Erwägung 18 letzter Satz

Die permanenten Funktionen zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen nicht unbedingt als automatischer Netzdienst zur Verfügung stehen, sondern können von dem Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes auf einfachen Antrag bereitgestellt werden.

Die permanenten Funktionen zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen nicht unbedingt als automatischer Netzdienst zur Verfügung stehen, sondern können von dem Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes auf einfachen **Standardantrag gebührenfrei** bereitgestellt werden.

#### *Begründung*

*Diese Funktionen zur Wahrung der Vertraulichkeit sind ein wesentliches Recht und kein „Dienst mit Zusatznutzen“. Die Notwendigkeit, sie bei allen Arten von Netzen oder Datengewinnungspunkten (öffentlichen Telefonzellen, Gemeinschaftsanschlüssen usw.) nutzen zu können, setzt voraus, dass sie mit identischen Codes in allen Netzen aktiviert werden können.*

#### Änderungsantrag 7 Erwägung 21 a (neu)

**(21a) Spamming – der Massenversand ungezielter, unerbetener E-Mail-Sendungen – fällt bereits unter besondere Schutzmaßnahmen, insbesondere von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG, Artikel 6 und 7 der Allgemeinen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung und die Richtlinie 93/13/EG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.**

#### *Begründung*

*Mit den derzeit geltenden Vorschriften kann Spamming bekämpft werden, und deshalb sind neue, rigide und kostensteigernde Vorschriften, die wahrscheinlich überhaupt keine Auswirkungen auf das Versenden unerbetener elektronischer Post haben werden, auch nicht notwendig.*

#### Änderungsantrag 8

##### Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe (b)

(b) Verkehrsdaten jegliche Daten, die im Zuge oder **zum Zwecke** der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz verarbeitet werden;

(b) Verkehrsdaten jegliche Daten, die im Zuge oder **zur erforderlichen Gewährleistung** der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz verarbeitet werden;

#### *Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag wird es möglich, dass die Diensteanbieter nur die Angaben speichern, die allgemein notwendig sind, um die Kommunikation im Rahmen eines elektronischen Netzes zu gewährleisten; dies trifft aber weder auf die vorübergehende Speicherung von Verkehrsdaten während der Übertragung noch auf die (zusätzlichen) Informationen zu, die von den Beteiligten eventuell eingeholt werden könnten.*

#### Änderungsantrag 9

##### Artikel 2 Buchstabe (e a) (neu)

**(e a) „Elektronische Post“ jede Text-, Stimm-, Ton- oder Bildbotschaft, die über ein elektronisches Kommunikationsnetz**

***geschickt und im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, die sich direkt oder indirekt an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen wendet.***

*Begründung*

*Mit diesem Zusatz wird sichergestellt, dass elektronische Post, SMS-Botschaften, Tondteien, Bilddateien sowie Digitalfilme in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 5 Absatz 2

2. Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht.

2. Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht. ***Arbeitsverhältnisse sowie Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sind nicht als geschäftliche Nachricht im Sinne dieses Absatzes zu betrachten.***

*Begründung*

*Geschäftliche Nachrichten sollten lediglich die Betriebstätigkeit einer Organisation umfassen.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die Mitgliedstaaten verbieten die Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die auf dem Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung des betreffenden Teilnehmers oder Nutzers. Dies gilt nicht für eine technische Speicherung oder den Zugang zum alleinigen***

***Zweck der Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz.***

*Begründung*

*Endgeräte der Nutzer elektronischer Kommunikationsnetze und etwaige dort gespeicherte Informationen sind Teil der Privatsphäre des Nutzers und gemäß dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten schutzwürdig. Sogenannte cookies, spyware, web bugs, hidden identifiers (Software zum Ausspionieren im Internet) und ähnliche Systeme, die ohne ausdrückliches Wissen oder ausdrückliche Zustimmung des Nutzers in sein Endgerät eindringen, um Zugang zu Informationen zu bekommen, verborgene Informationen zu speichern oder die Aktivitäten des Nutzers zurückzuverfolgen, können eine ernsthafte Verletzung der Privatsphäre darstellen. Die Verwendung solcher Systeme sollte deshalb verboten werden, es sei denn, der betreffende Benutzer hat ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage freiwillig seine Einwilligung gegeben.*

**Änderungsantrag 12**  
**Artikel 6 Absatz 1**

1. Verkehrsdaten, die sich auf Teilnehmer und Nutzer beziehen und die für die Übertragung einer Nachricht verarbeitet und vom Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes gespeichert werden, sind nach Beendigung der Übertragung **unbeschadet** der Absätze 2, 3 und 4 zu löschen oder zu anonymisieren.

1. Verkehrsdaten, die sich auf Teilnehmer und Nutzer beziehen und die für die Übertragung einer Nachricht verarbeitet und vom Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes gespeichert werden, sind nach Beendigung der Übertragung **unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse** der Absätze 2, 3 und 4 zu löschen oder **unwiderruflich** zu anonymisieren, **sodass Absatz 6 angemessen durchgeführt werden kann.**

*Begründung*

*Die Notwendigkeit einer weiteren Nutzung der Daten ist an sich kein legitimer Grund für die Aufhebung des Erfordernisses des individuellen Schutzes, wenn alternative Möglichkeiten wie Verschleierung, statistisches Format etc. gegeben sind (siehe auch Änderungsantrag 12).*

**Änderungsantrag 13**  
**Artikel 6 Absatz 6**

6. Die Absätze 1, 2, 3 und 5 **gelten unbeschadet** der Möglichkeit **der** zuständigen Behörden, in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere Zusammenschaltungs- oder Abrechnungsstreitigkeiten, von Verkehrsdaten Kenntnis zu erhalten.

6. Die Absätze 1, 2, 3 und 5 **werden so durchgeführt, dass für die** zuständigen Behörden **die** Möglichkeit **besteht**, in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere Zusammenschaltungs- oder Abrechnungsstreitigkeiten, von Verkehrsdaten Kenntnis zu erhalten.

#### *Begründung*

*Die Notwendigkeit einer weiteren Nutzung der Daten ist an sich kein legitimer Grund für die Aufhebung des Erfordernisses des individuellen Schutzes, wenn alternative Möglichkeiten wie Verschleierung, statistisches Format etc. gegeben sind (siehe auch Änderungsantrag 11).*

#### Änderungsantrag 14 Artikel 6 Absatz 6 a (neu)

**6a. Die Dauer der in dieser Richtlinie genannten Verarbeitung oder Speicherung von Daten wird unter Berücksichtigung der Zwecke dieser Verfahren auf einen vernünftigen Zeitraum, auf jeden Fall nicht länger als einige Monate, begrenzt.**

**Die gespeicherten Daten, die sowohl Einzelheiten des Inhalts und des Verkehrs betreffen, dürfen den Strafverfolgungsbehörden nur zur Aufklärung von Straftaten und nicht zur Abschöpfung von Informationen bzw. zur gezielten Datensuche zugänglich gemacht werden.**

#### *Begründung*

*Die Verkehrsdaten müssen in gleichem Umfang wie Inhaltsdaten durch den Grundsatz der Vertraulichkeit geschützt werden, wie es u.a. auch in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt ist. Es besteht keine Notwendigkeit, dass der Handel Daten länger als für einen sehr kurzen Zeitraum speichert. Die Begrenzung der Dauer der Speicherung von Daten (ebenso wie die Anonymität dieser Daten) wird das Vertrauen der Bürger in elektronische Kommunikationssysteme herstellen.*

*Mit dem zweiten Zusatz soll vermieden werden, dass die Strafverfolgung Vorrang vor der*

*Privatsphäre und der persönlichen Freiheit hat. Es ist wichtig, eine fundierte, verhältnismäßige und ausgewogene Lösung zu finden. Ermittlungen müssen deshalb in jedem Fall verhältnismäßig sein und dürfen nur als Folge ernsthafter Zweifel zulässig sein. Mit diesem Zusatz wird das ganz gezielte Sammeln von Daten ( sog. fishing expeditions bzw. data mining) verboten, da diese gegen das Grundrecht auf Privatsphäre der europäischen Bürger verstoßen.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 12 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei über den Zweck bzw. die Zwecke eines gedruckten oder elektronischen, der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglichen Teilnehmerverzeichnisses, in das ihre personenbezogenen Daten aufgenommen sein können, sowie über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen des Verzeichnisses eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei **und vor Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis** über den Zweck bzw. die Zwecke eines gedruckten oder elektronischen, der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglichen Teilnehmerverzeichnisses, in das ihre personenbezogenen Daten aufgenommen sein können, sowie über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen des Verzeichnisses eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.

*Begründung*

*Mit diesem Zusatz wird die Wahlmöglichkeit der Verbraucher verbessert, sich für oder gegen die Aufnahme in künftige Teilnehmerverzeichnisse zu entscheiden. Die Entscheidung, nicht länger in einem Verzeichnis geführt zu werden, das bereits veröffentlicht wurde, ist nicht dasselbe wie die grundsätzliche Entscheidung gegen eine Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 12 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei bestimmen dürfen, ob ihre personenbezogenen Daten - und ggf. welche - in öffentliche Verzeichnisse aufgenommen werden, sofern der Anbieter des Verzeichnisses solche Daten als dem Zweck des Verzeichnisses dienend anerkannt hat, und

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei bestimmen dürfen, ob ihre personenbezogenen Daten – und ggf. welche - in öffentliche Verzeichnisse aufgenommen werden, sofern der Anbieter des Verzeichnisses solche Daten als dem Zweck des Verzeichnisses dienend anerkannt hat, und

diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen dürfen.

diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen dürfen. **Der Teilnehmer wird in angemessener Weise über den geplanten Eintrag in das öffentliche Verzeichnis informiert. Widerspricht der Teilnehmer nicht, können die personenbezogenen Daten in das öffentliche Verzeichnis aufgenommen werden.**

#### *Begründung*

*Sinn und Zweck der öffentlichen Verzeichnisse ist, auf leichte Art und Weise öffentlich zugängliche Informationen für jedermann anzubieten. Diejenigen Teilnehmer, die Bedenken gegen die Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten haben, sollen in ausreichender Weise die Möglichkeit haben, der Aufnahme zu widersprechen oder ihre Daten jederzeit löschen zu lassen.*

#### Änderungsantrag 17 Artikel 9 Absatz 1 erster Satz

Ist in elektronischen Kommunikationsnetzen die Verarbeitung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in Bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer der entsprechenden Dienste möglich, dann dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung gegeben haben.

Ist in elektronischen Kommunikationsnetzen die Verarbeitung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in Bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer der entsprechenden Dienste möglich, dann dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von **vom Nutzer speziell verlangten** Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums **erhoben, gespeichert und** verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung gegeben haben.

#### *Begründung*

*Die Einwilligung des Nutzers muss in voller Kenntnis der Konsequenzen gegeben werden. Außerdem ist eine genauere Definition der einschlägigen Tätigkeiten erforderlich, um unklare Situationen zu vermeiden.*

#### Änderungsantrag 18 Artikel 13 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete

Maßnahmen, um **gebührenfrei** sicherzustellen, dass mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Anrufe unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die **entweder** ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen **oder an** Teilnehmer **gerichtet sind**, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Anrufe unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die ohne die **vorherige, ausdrückliche und spezielle** Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen, nicht gestattet sind, **und dass** Teilnehmer, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten **oder ihre zuvor gegebene Einwilligung widerrufen wollen, dies gebührenfrei und durch ein ebenso unkompliziertes Verfahren verlangen können wie das, mit dem sie ihre Einwilligung geben können.**

#### *Begründung*

*Die Einwilligung des Nutzers muss in voller Kenntnis der Konsequenzen gegeben werden. Außerdem muss die heute häufig auftretende Situation, dass es dem Nutzer leicht gemacht wird, seine Einwilligung zum Erhalt unerbetener Nachrichten zu geben (z.B. Anklicken eines Kästchens auf einer Web-Seite), während Widerruf oder Weigerung erschwert werden (z.B. Einschreibebrief an eine Postanschrift), korrigiert werden.*

#### Änderungsantrag 19 Artikel 14 Absatz 3

**3. Erforderlichenfalls wird die Kommission** im Einklang mit der Richtlinie 1999/5/EG und dem Beschluss 87/95/EWG des Rates Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Endgeräte **mit allen Sicherheitsfunktionen ausgestattet sind, die notwendig sind, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten.**

**3. Treten bei Produktgruppen Bedenken auf, so ist es notwendig,** im Einklang mit der Richtlinie 1999/5/EG und dem Beschluss 87/95/EWG des Rates Maßnahmen **zu** treffen, um sicherzustellen, dass Endgeräte **auf diese Weise konstruiert sind, die mit dem Recht der Nutzer auf Schutz und Kontrolle der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten vereinbar ist.**

#### *Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass die Privatsphäre der Nutzer und ihre personenbezogenen Daten besser geschützt werden. Ein Verbot der Entwicklung technischer Gerätschaften, die gegen die Rechte der Nutzer verstoßen, hat einen stärkeren Präventiveffekt als eine Reaktion auf den Verstoß selbst.*

*In diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass mit den Endgeräten nicht gegen die individuelle Privatsphäre verstoßen werden darf, während in der Vorlage der Kommission vorgeschlagen wird, dass die Endgeräte mit Sicherheitsfunktionen ausgestattet sein sollten.*

Änderungsantrag 20  
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6, Artikel 8 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen notwendig ist.

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6, Artikel 8 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen notwendig ist.  
***Für diese Einschränkungen muss in jedem spezifischen Fall eine nachweisbare und auf demokratischem Wege kontrollierbare Notwendigkeit angegeben werden.***

*Begründung*

*Um Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu verhindern, müssen die Einschränkungen klar dokumentiert sein, und zwar auf eine Art und Weise, die demokratisch kontrolliert werden kann, beispielsweise durch einen parlamentarischen Ausschuss für nationale Sicherheit.*

Änderungsantrag 21  
Artikel 15 Absatz 3

3. Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe nimmt auch die in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Aufgaben im Hinblick auf die von der vorliegenden Richtlinie abgedeckten Aspekte, nämlich den Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten und der berechtigten Interessen im Bereich der elektronischen Kommunikation wahr.

3. Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe nimmt auch die in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Aufgaben im Hinblick auf die von der vorliegenden Richtlinie abgedeckten Aspekte, nämlich den Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten und der berechtigten Interessen im Bereich der elektronischen Kommunikation wahr.

***Die Arbeitsgruppe berücksichtigt die Standpunkte aller Beteiligten, auch der Industrie und der Verbraucher, weitestgehend. Die Arbeitsgruppe stellt fest, inwieweit die Standpunkte der Beteiligten angehört und berücksichtigt wurden und gibt den Betei-***

*lichten die Möglichkeit, innerhalb einer vernünftigen Frist, die im Verhältnis zur Bedeutung der zur Prüfung anstehenden Frage steht, ihre Bemerkungen zu machen.*

#### *Begründung*

*Da sich die Arbeitsgruppe zur Zeit nur aus Mitgliedern der nationalen Datenschutzbehörden zusammensetzt, kann die Arbeitsgruppe transparenter Ratschläge erteilen, indem Diskussionen mit den Beteiligten, wie Industrie und Verbraucherorganisationen, ermöglicht werden. Dies wird zu Verbesserungen bei der Abwägung der beteiligten Interessen führen, für größeren Realitätssinn und praktischere Ratschläge und Stellungnahmen sorgen.*

#### Änderungsantrag 22 Artikel 16

Artikel 12 gilt nicht für **Ausgaben von** Teilnehmerverzeichnissen, die vor dem Inkrafttreten der nach dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften veröffentlicht wurden.

Artikel 12 gilt nicht für Teilnehmerverzeichnisse, die vor dem Inkrafttreten der nach dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften veröffentlicht wurden.

#### *Begründung*

*Mit der Streichung wird verhindert, dass Exemplare von Teilnehmerverzeichnissen, die bereits veröffentlicht und verteilt sind, wieder eingezogen werden müssen.*

*Darüber hinaus sollten elektronisch verfügbare Teilnehmerverzeichnisse auch Übergangsvorkehrungen enthalten, was durch diesen Änderungsantrag erreicht wird.*

7. März 2001

### **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK**

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen  
Kommunikation  
(KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Emmanouil Bakopoulos

## VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 19. September 2000 benannte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Emmanouil Bakopoulos als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 9. Januar 2001.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Guido Sacconi, amtierender Vorsitzender; Alexander de Roo, stellvertretender Vorsitzender; Emmanouil Bakopoulos, Verfasser der Stellungnahme, (in Vertretung von Mihail Papayannakis); Per-Arne Arvidsson, Jean-Louis Bernié (in Vertretung von Jean Saint-Josse), Hans Blokland, John Bowis, Dorette Corbey, Avril Doyle, Marialiese Flemming, Karl-Heinz Florenz, Cristina García-Orcoyen Tormo, Laura González Álvarez, Robert Goodwill, Cristina Gutiérrez Cortines, Anneli Hulthén, Bernd Lange, Minerva Melpomeni Malliori, Patricia McKenna, Emilia Franziska Müller, Giuseppe Nisticò, Dagmar Roth-Behrendt, Karin Scheele, Ursula Schleicher (in Vertretung von Martin Callanan), Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Dirk Sterckx (in Vertretung von Frédérique Ries), Antonios Trakatellis, Kathleen Van Brempt (in Vertretung von Guido Sacconi).

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die derzeit geltende Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ersetzen.

Wie in der Einleitung zum Vorschlag für eine Richtlinie ausgeführt wird, sollen mit dem Vorschlag keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen an der geltenden Richtlinie 97/66/EG vorgenommen werden. Ziel ist lediglich, die Richtlinie an den neuen Stand der Technologie anzupassen. Deshalb sind zahlreiche Artikel der Richtlinie 97/66/EG unverändert in den neuen Vorschlag übernommen worden.

Die Anpassung an die neue Technologie erfolgt durch die Aufnahme technologieneutraler Vorschriften, d. h. Vorschriften, die keine bestimmte Technologie erfordern, sowie durch die Einführung einer geeigneten Terminologie, die dem neuen Stand der Technik Rechnung trägt.

Weiterhin sei betont, dass die vorgeschlagene Richtlinie, wie in Artikel 3 ausgeführt, für elektronische Kommunikationsdienste sowie öffentliche Kommunikationsnetze, nicht aber für private oder geschlossene Kommunikationsnetze gilt. Diese Bereiche unterliegen der Richtlinie 95/46/EG über den allgemeinen Datenschutz.

Selbstverständlich gilt nach wie vor die Richtlinie 95/46/EG, wie in Erwägung 9 des Vorschlags für eine Richtlinie betont wird. Die Änderungsanträge zum Richtlinienvorschlag sind auf die oben genannten Ziele der Verfasser des Vorschlags ausgerichtet.

Folgende Punkte verdienen eine nähere Betrachtung:

- Verkehrsdaten dürfen sowohl gemäß der derzeit geltenden Richtlinie (97/66/EG) als auch gemäß dem Vorschlag für eine Richtlinie nur während des für die Gebührenabrechnung erforderlichen Zeitraums gespeichert und verarbeitet werden. Die dafür zulässigen Fristen weichen jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander ab, was zu Unterschieden im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer oder Teilnehmer in den Ländern der Union führen kann.
- Mit dem Vorschlag der Kommission sollen Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste das Recht erhalten, Verkehrsdaten zum Zwecke der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen für den Nutzer oder Teilnehmer weiterzuverarbeiten. Nach Meinung des Verfassers der Stellungnahme ist es notwendig, den Begriff „Dienst mit Zusatznutzen“ zu definieren, zumal es zwischen Diensteanbieter und Nutzer verschiedene Auffassungen darüber geben kann, was unter Dienst mit Zusatznutzen zu verstehen ist.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere

Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>5</sup>

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)

Erwägung 13

(13) Diensteanbieter sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste, erforderlichenfalls zusammen mit dem Netzbetreiber, zu gewährleisten, und die Teilnehmer über alle besonderen Risiken der Verletzung der Netzsicherheit unterrichten. Solche Risiken können vor allem bei elektronischen Kommunikationsdiensten auftreten, die über ein offenes Netz wie das Internet bereitgestellt werden. Der Diensteanbieter muss die Teilnehmer und Nutzer solcher Dienste unbedingt vollständig über die Sicherheitsrisiken aufklären, gegen die er selbst keine Abhilfe bieten kann. Diensteanbieter, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet anbieten, sollten die Nutzer und Teilnehmer über Maßnahmen zum Schutz ihrer zu übertragenden Nachrichten informieren, wie z. B. den Einsatz spezieller Software oder von Verschlüsselungstechniken. Die Bewertung der Sicherheit erfolgt unter Berücksichtigung des Artikels 17 der Richtlinie 95/46/EG.

(13) Diensteanbieter sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste, erforderlichenfalls zusammen mit dem Netzbetreiber, zu gewährleisten, und die Teilnehmer über alle besonderen Risiken der Verletzung der Netzsicherheit unterrichten. Solche Risiken können vor allem bei elektronischen Kommunikationsdiensten auftreten, die über ein offenes Netz wie das Internet **oder den Mobilfunk** bereitgestellt werden. Der Diensteanbieter muss die Teilnehmer und Nutzer solcher Dienste unbedingt vollständig über die Sicherheitsrisiken aufklären, gegen die er selbst keine Abhilfe bieten kann. **Der Diensteanbieter ist verpflichtet, den Teilnehmer über die Art der weiterverarbeiteten Verkehrsdaten sowie über sein Recht auf Untersagung der Weiterverarbeitung zu informieren.** Diensteanbieter, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet anbieten, sollten die Nutzer und Teilnehmer über Maßnahmen zum Schutz ihrer zu übertragenden Nachrichten informieren, wie z. B. den Einsatz spezieller Software oder von Verschlüsselungstechniken. Die Bewertung der Sicherheit erfolgt unter Berücksichtigung des Artikels 17 der Richtlinie 95/46/EG.

*Begründung:*

*Es wird für notwendig erachtet, auch den Mobilfunk in der Richtlinie zu berücksichtigen und auf die Rechte des Nutzers hinzuweisen.*

<sup>5</sup> ABl. C 365 vom 19. 12. 2000, S. 223.

(Änderungsantrag 2)

Erwägung 16

(16) Durch die Einführung des Einzelgebühreennachweises hat der Teilnehmer mehr Möglichkeiten erhalten, die Richtigkeit der vom Diensteanbieter erhobenen Entgelte zu überprüfen, gleichzeitig kann dadurch aber eine Gefahr für die Privatsphäre der Nutzer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste entstehen. Um die Privatsphäre des Nutzers zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten daher darauf hinwirken, dass bei den elektronischen Kommunikationsdiensten beispielsweise alternative Funktionen entwickelt werden, die den anonymen oder rein privaten Zugang zu öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten ermöglichen, beispielsweise Telefonkarten und Möglichkeiten der Zahlung per Kreditkarte.

(16) Durch die Einführung des Einzelgebühreennachweises hat der Teilnehmer mehr Möglichkeiten erhalten, die Richtigkeit der vom Diensteanbieter erhobenen Entgelte zu überprüfen, gleichzeitig kann dadurch aber eine Gefahr für die Privatsphäre der Nutzer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste entstehen. Um die Privatsphäre des Nutzers zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten daher darauf hinwirken, dass bei den elektronischen Kommunikationsdiensten beispielsweise alternative Funktionen entwickelt werden, die den anonymen oder rein privaten Zugang zu öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten ermöglichen, beispielsweise Telefonkarten und Möglichkeiten der Zahlung per Kreditkarte. **Alternativ hierzu können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass einige Ziffern der in den Einzelgebühreennachweisen aufgeführten Rufnummern unkenntlich gemacht werden.**

*Begründung:*

*Erneute Einfügung eines Teils der Erwägung 18 der Richtlinie 97/66/EG über die Unkenntlichmachung von Ziffern.*

(Änderungsantrag 3)

Artikel 2 a)

2a. Nutzer eine natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst zwangsläufig abonniert zu haben;

2a. Nutzer eine natürliche **oder juristische** Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst zwangsläufig abonniert zu haben;

*Begründung:*

*Unter den Begriff des Nutzers sollten auch juristische Personen fallen.*

(Änderungsantrag 4)

Artikel 2 f) (neu)

***Teilnehmer eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einen Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Dienste geschlossen hat.***

*Begründung:*

*Der Begriff „Teilnehmer“ (subscriber) wird zwar verwendet, aber nicht definiert. Die Definition ist Artikel 2a) der Richtlinie 97/66/EG entnommen.*

(Änderungsantrag 5)

Artikel 5 Absatz 2

***2. Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht. Entfällt***

*Begründung:*

*Der Absatz ist irreführend und lässt Ausnahmen zu.*

(Änderungsantrag 6)

Artikel 6 Absatz 2

2. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Gebührenabrechnung und der Bezahlung von Zusammenschaltungen erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Diese Verarbeitung ist nur bis zum Ablauf der Frist zulässig, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.

2. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Gebührenabrechnung und der Bezahlung von Zusammenschaltungen erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Diese Verarbeitung ist nur bis zum Ablauf der Frist zulässig, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. ***Die Frist ist dem Teilnehmer mitzuteilen und so kurz wie möglich zu gestalten. Nach dieser Frist sind die Daten unverzüglich zu vernichten.***

*Begründung:*

*Die Privatsphäre der Verbraucher ist zu wahren. Zum Schutz des Nutzers ist die Frist so kurz wie möglich zu gestalten.*

(Änderungsantrag 7)

Artikel 6 Absatz 3

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung seiner eigenen elektronischen Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Teilnehmerdiensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer seine Einwilligung gegeben hat.

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung seiner eigenen elektronischen Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Teilnehmerdiensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer **im Voraus** seine Einwilligung gegeben hat.

*Begründung:*

*In dem Artikel soll in diesem Punkt keine andere Auslegung möglich sein.*

(Änderungsantrag 8)

Artikel 13 Absatz 1

1. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen), Faxgeräten oder elektronischer Post für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

1. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen), Faxgeräten oder elektronischer Post **sowie anderen Arten der elektronischen Kommunikation, die sich direkt an den Teilnehmer wenden**, für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

*Begründung:*

*Mit der zunehmenden Verbreitung mobiler Internetprodukte werden Dienste wie SMS inzwischen für Direktwerbung missbraucht. Europa ist seit jeher weltweit führend auf dem Gebiet des Mobilfunks. Ließe man zu, dass dieser Dienst für Zwecke der Direktwerbung missbraucht wird, würde er für die europäischen Verbraucher an Attraktivität verlieren.*

*Im Interesse des Schutzes personenbezogener Daten sowie der Entwicklung des e-Commerce*

*und des m-Commerce spricht vieles dafür, die Zusendung unerbetener E-Mails und anderer persönlich adressierter Nachrichten in der EU zu verbieten.*